

## 37. Sitzung 10. März 1998, 14.00 Uhr

Vorsitzender: Kurt Wernli, Vizepräsident, Windisch

Protokollführer: Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 180 Mitglieder  
Abwesend mit Entschuldigung 19 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Ammann Karin, Aarau; Bigler Judith, Rapperswil; Birri René, Stein AG; Brun Hansruedi, Merenschwand; Brun Ursula, Mumpf; Brunner Andreas, Oberentfelden; Bürge-Ramseier Hans, Safenwil; Edelmann Beat, Zurzach; Frey Karl, Wettlingen; Hasler-Burato Esther, Aarau; Humbel Näf Ruth, Birnenstorf AG; Keller Borner Jacqueline, Rütihof; Keller Reinhard, Seon; Lüpold Thomas, Möriken AG; Ming Otto, Beinwil am See; Mösch Anton, Frick; Vögtli Theo, Kleindöttingen; Weiersmüller-Scheuzger Susanne, Rohr AG; Wilhelm Anita, Neuenhof

*Vorsitzender:* Ich begrüsse Sie herzlich zur 37. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode. Ich gebe Ihnen Kenntnis von folgenden parlamentarischen Vorstössen:

### 491 Antrag Nicole Meier, Untersiggenthal, auf Direktbeschluss betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Militärgesetzes; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Nicole Meier, Untersiggenthal, und 24 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgender Antrag eingereicht:

Text:

Zuhanden der Eidgenössischen Räte sei eine Standesinitiative (gemäss Art. 93 Abs. 2 der Bundesverfassung) einzureichen, die folgendes verlangt:

Die obligatorische ausserdienstliche Schiesspflicht und die damit verbundenen Verpflichtungen für die Gemeinden sind abzuschaffen. Folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 (SR 510.10) sowie die diesbezüglichen Ausführungserlasse sind daher zu streichen bzw. zu ändern:

- Aufhebung des Art. 25 Abs. 1 lit. c Militärgesetz - "Pflichten ausser Dienst";

- Aufhebung des Art. 63 Militärgesetz - "Ausserdienstliche Schiesspflicht";

- Aufhebung des Art. 133 Militärgesetz - "Schiessanlagen" (Pflichten der Gemeinden aufgrund des Schiesswesens ausser Dienst).

Begründung:

1. Staatspolitische Aspekte: Im Zuge der Aufgabenentflechtung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ist es nicht mehr zeitgemäss, die Gemeinden für eine Aufgabe zu verpflichten, ohne dass sie dafür finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten. Die Regelung in Art. 133 MG widerspricht der Maxime "wer zahlt, befiehlt".

Art. 133 MG sieht keine Möglichkeit zu gemeindeübergreifenden Lösungen vor. Auch die Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung; SR 510.512) ist mit gemeindeübergreifenden Lösungen äusserst zurückhaltend. Die gesetzlichen Grundlagen sind also weitgehend darauf ausgerichtet, dass sämtliche Gemeinden ihre eigene Schiessanlage betreiben. Gemeinden, die dieser Pflicht nicht nachkommen können, haben eine Entschädigung zu bezahlen. Angesichts zunehmender Kooperation vieler Gemeinden in zahlreichen Aktionsfeldern (Feuerwehr, Abfallbewirtschaftung, Abwasser etc.) ist Art. 133 MG deshalb als überholt zu betrachten.

Letztlich bildet Art. 133 MG auch einen empfindlichen Einschnitt in die raumplanerischen Freiheiten der Gemeinden: Schiessanlagen lassen sich aufgrund der Gefahren und des Lärmschutzes nur an ausgewählten Standorten realisieren. Nach der Realisierung lässt sich das Terrain zwischen Kugelfang und Stand sowie die nähere Umgebung der Schiessanlage in den meisten Fällen nur noch landwirtschaftlich nutzen. Obwohl sich dieses Gelände aufgrund seiner meist sehr vorteilhaften Topographie als Bauland sehr gut eignen würde, wird eine potentielle Einzonung damit für Jahre verunmöglicht. An Schiessanlagen angrenzende Wohngebiete verlieren wegen der Lärmemissionen an Wohnqualität, was sich letztlich in einer Verminderung der Boden- und Liegenschaftspreise auswirkt. Kosten, die dadurch für eine Gemeinde anfallen, werden vom Bund in keiner Weise mitgetragen. Auch bei der Sanierung von Altlasten (kontaminierte Böden im Bereich der Kugelfänge) bleiben die Gemeinden auf sich gestellt. Durch Art. 133 MG resultiert ein erheblicher Kulturlandverlust, der nicht abgegolten wird.

2. Ökonomische Aspekte: Jährlich absolvieren rund 340'000 Schiesspflichtige das Obligatorische Programm. Die Kosten für die Munition trägt der Bund. Daneben richtet er ein Entgelt von 18 Franken pro Schiesspflichtigem an die durchführenden Schützenvereine aus. Weitere Ausgaben resultieren für die Leitung und Kontrolle. Der administrative Aufwand zur Kontrolle der Erfüllung der Schiesspflicht von über 340'000 Personen ist ebenfalls erheblich. Daneben müssen zahlreiche Personen für Nachschuss- und Verblie-

benenurse aufgeboden werden. All diese Ausgaben bilden aber nur den kleinsten Teil der effektiven Kosten der obligatorischen Schiesspflicht: Bau, Betrieb und Unterhalt der Schiessstände müssen gemäss Art. 133 MG von den Gemeinden getragen werden. Die Schweiz ist ohne Zweifel jener Staat mit der höchsten Dichte an Schiessplätzen auf der ganzen Welt.

Gemäss der Schiessanlagen-Verordnung sind die Vereine verpflichtet, an mindestens zwei Halbtagen das Obligatorische Programm anzubieten. Die Auslastung der Schiessplätze für die obligatorische Schiesspflicht steht somit in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand, welchen die Gemeinden betreiben müssen. Nach diversen Abklärungen der Jungen CVP Aargau lässt sich festhalten: Die Kosten für die Infrastruktur sind heute nicht quantifizierbar - sie müssten bei sämtlichen Gemeinden nachgefragt und aufaddiert werden. Die Kosten für die obligatorische Schiesspflicht sind demnach im EMD-Budget nur fragmentarisch enthalten.

3. Militärische Aspekte: Die Junge CVP Aargau hat sich stets zu einer effizienten Schweizer Milizarmee bekannt und Initiativen zu deren Abschaffung oder massiven Schwächung nicht unterstützt. Der Spardruck der öffentlichen Haushalte ist auch 1998 ungebrochen. Es ist deshalb absehbar, dass auch die Armee weitere Einsparungen wird tätigen müssen. Sollen diese Einsparungen nicht auf Kosten der Kampfkraft der Armee geschehen, müssen sie sorgfältig geplant sein. Die ausserdienstliche Schiesspflicht lässt sich ohne Substanzverlust für die Armee abschaffen:

- Das Schiessen auf ein unbewegliches, 300 Meter entferntes Ziel entspricht in keiner Weise einer realen Kampfhandlung. Seit Jahrzehnten hat sich an den obligatorischen Schiessübungen nichts Grundlegendes geändert: Mit dem Sturmgewehr '90 werden annähernd die gleichen Übungen geschossen wie vor Jahren mit dem Karabiner. Die Übungsanlage im 300-Meter-Stand entspricht etwa der simulierten Kampfsituation, wie sie zu Zeiten Napoleons als real angenommen werden konnte.

- Die jährliche Übung vermag die Schiessfähigkeit des einzelnen Wehrmannes allenfalls marginal zu verbessern. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Obligatorische Programm individuell geschossen wird. Das heisst, dass dabei kaum Instruktionen stattfinden, dass die Waffe weder genauer auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft noch der Wehrmann mit ihrer Technik eingehender vertraut gemacht wird. Das Abspitzen der Munition, das Einsetzen des Magazins und die Betätigung des Abzugs sind realiter die einzigen Manipulationen, welche während des Obligatorischen Programms vom Wehrmann ausgeführt werden.

- Die Schiessfertigkeiten der Wehrmänner würden sich während der Wiederholungskurse erheblich effizienter verbessern lassen: Durch die eingehende Repetition der technischen Eckdaten der Waffe, durch die drillmässige Durchführung der verschiedenen Manipulationen an der Waffe und vor allem durch das gefechtsmässige Schiessen. Auch wenn die Dienstzeiten in den Wiederholungskursen knapp sind, bestünde durchaus noch Raum für die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung an der persönlichen Waffe. Ferner ist veränderten Ausbildungsmethoden vermehrt Rechnung zu tragen. Mit neuen Geräten und Systemen, wie etwa der Laser-Sensoren-Technologie bzw. dem Sturmgewehr-Simulationssystem, lassen sich realistische Gefechtsübungen durchführen.

- Die dissuasive Wirkung der Schiessfähigkeit der Armeeangehörigen nimmt ab. Spätestens seit dem Golfkrieg dürfte bekannt sein, dass modernste Technik und Kommunikation den konventionellen Krieg der Zukunft bestimmen. Auch bei lokal begrenzten Konflikten sind Kampftechniken (Häuserkampf) erforderlich, welche im 300-Meter-Schiessstand in keiner Weise simuliert werden können.

- Die Abschaffung der obligatorischen Schiesspflicht zieht keineswegs den Verlust der persönlichen Waffe für die Armeeangehörigen nach sich: Dass die Wehrmänner ihre Waffe nach Hause nehmen können, verkürzt im Ernstfall die Mobilmachungszeit erheblich. Diesen Trumpf gibt die Milizarmee mit der Aufgabe der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht preis.

- Die Milizarmee ist auf eine grosse Wehrmotivation ihrer Angehörigen angewiesen. Gerade die obligatorische Schiesspflicht ist allerdings nicht dazu geeignet, die Wehrmotivation zu steigern: Viele Schiesspflichtige sehen den Sinn und Nutzen der jährlichen Übung oftmals nicht mehr ein und empfinden die ausserdienstliche Schiesspflicht als überkommenes und lästiges Relikt. Das Festhalten an überholten Mechanismen schadet der Akzeptanz der Milizarmee insgesamt und führt dazu, dass der Nährboden für die Idee der Armeeausschaffung fruchtbarer wird. Die Geschichte lehrt, dass das Überleben von Institutionen, die auch zu kleinen Reformen nicht mehr fähig sind, gefährdet ist.

#### **492 Interpellation Urs Locher, Zofingen, betreffend Zukunft der Kantonsschule Zofingen KSZ; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Urs Locher, Zofingen*, und 21 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In noch internen Planspielen trägt sich der Regierungsrat offenbar im Rahmen von vorzuschlagenden Sparmassnahmen mit dem Gedanken, die in diesem Jahr das 25jährige Bestehen feiernde Kantonsschule Zofingen zu schliessen. Eine solche Massnahme, deren immenser Spareffekt erst noch bewiesen werden müsste, hätte weitreichende regional- und bildungspolitische Folgen, bildet doch die Kantonsschule Zofingen einen bedeutenden kantonsübergreifenden Eckpfeiler für das gesamte Untere Wiggertal. Zudem würde das Bildungszentrum Zofingen BZZ, das 1977 anlässlich seiner Eröffnung als Musterbeispiel für das partnerschaftliche und effiziente Zusammenwirken unterschiedlichster Schulen (Höhere Pädagogische Lehranstalt, Kantonsschule, Gewerbeschulen, Volksschulen, Erwachsenenbildung) gepriesen wurde, ein starkes Element verlieren und in seiner Existenz grundsätzlich in Frage gestellt. Der Vorschlag hat bei Schülern, Eltern sowie insgesamt in Stadt und Region eine grosse Verunsicherung und Unruhe hervorgerufen, die schnellstens behoben werden muss.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Noch nie seit Bestehen der KSZ waren die Schülerzahlen so hoch wie heute. Wie verträgt sich dies mit dem Gedankenspiel, die Schule zu schliessen, nachdem sich der Kanton bisher stets für die Schule eingesetzt hatte?

2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Stellenwert von Raumordnungskonzept und Richtplan ein, welche die natürliche Entwicklung und Stärkung der regionalen Zentren entsprechend dem wirtschaftlichen Potential postulieren? Wie gedenkt die Regierung nach einem allfälligen Auszug von HPL und KSZ die Region Zofingen im Bildungssektor zu stärken und glaubwürdig zu bleiben?

3. Wie gedenkt man den dem Kanton gehörenden Teil des BZZ nach einem allfälligen Auszug von KSZ und HPL zu nutzen, nachdem sein Betriebskostenanteil 50 % beträgt?

4. 1991 - 1998 hat der Kanton in Unterhalt und Sanierung des BZZ rund 3,2 Mio Fr. investiert, ebenso der städtische Partner. Nicht zuletzt auf ausdrücklichen Wunsch des Kantons sollen 1998/99 in eine neue Holzschnitzelfeuerung für die Versorgung des BZZ mit Fernwärme 1,3 Mio Fr. investiert werden. Hat man bei der Ausarbeitung des "Schliessungsvorschlages" diese Kostenüberlegungen miteinbezogen und wo liegt unter diesen Voraussetzungen der Sinn dieses Projektes?

5. Ist das 1968 vom Souverän beschlossene "Dezentralisierungskonzept" betreffend Mittel- und Berufsschulen aus heutiger Sicht völlig verfehlt?

6. Wie sind die mit der Schliessung der KSZ errechneten minimalen Einsparungen mit dem 80 - 100 Millionen - Projekt für ein neues kantonales Lehrbildungszentrum vereinbar?

#### **493 Interpellation Vally Stäger-Meyer, Wohlen, betreffend Pflichten und Aufgaben des Erziehungsrates; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Vally Stäger-Meyer, Wohlen*, und 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Wahl des Erziehungsrates findet durch den Grossen Rat statt. Einige der Mitglieder des Erziehungsrates sind Stufenvertreter, andere vertreten die Parteien. Der Erziehungsrat hat bis auf wenige Ausnahmen keine exekutiven Funktionen. Er ist vielmehr Bindeglied zwischen Exekutive, Verwaltung und Legislative. Seiner Aufgabe, nämlich der Beratung des Regierungsrates in wichtigen Schulfragen, kann er nur gerecht werden, wenn er unabhängig verschiedene Überlegungen und Meinungen offen und frei darlegen kann.

Neben ihrer Arbeit im Erziehungsratsgremium bringen die Erziehungsräte und -rätinnen sinnvollerweise ihre Erfahrungen und ihr Wissen auch in der jeweiligen Schulstufe oder Partei ein, deren Vertretung sie notabene sind.

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur GKLL hat nun das Erziehungsdepartement in eine laufende Vernehmlassung eingegriffen und in unseres Erachtens unstatthafter Weise die freie Meinungsäusserung eines einzelnen Erziehungsrates sowie dessen konstruktive Mitarbeit in einem Parteigremium kritisiert.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Verwaltung auf parteiinterne Papiere, die ihr zugespielt

wurden, reagiert? Ist es Aufgabe der Verwaltung, mit einer Stellungnahme in die laufenden Arbeiten der Vernehmlassung einzugreifen?

2. Wie sieht der Regierungsrat die Arbeit von Erziehungsräten und -rätinnen in Parteiausschüssen, wenn sie damit rechnen müssen, im nachhinein von der Verwaltung unter Druck gesetzt und gemassregelt zu werden?

3. Hält der Regierungsrat es nicht für fragwürdig, wenn einzelne Erziehungsräte und -rätinnen mit Projektarbeiten im Erziehungsdepartement betraut werden? Ist die Unabhängigkeit dieser Erziehungsräte, in ihrer Funktion als beratendes Organ, überhaupt noch gewährleistet?

#### **494 Gesetz über die Besteuerung von Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinn, Erbschaften und Schenkungen der natürlichen Personen sowie der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Steuergesetz, StG); Totalrevision; erste Lesung; Fortsetzung der Detailberatung**

(vgl. Art. 490 hievore)

*Vorsitzender:* Auf der Regierungsbank begrüsse ich Herrn Hans Zbinden, Chef des kantonalen Steueramtes, sowie Herrn Dr. Dave Siegrist, Chef Gesetzgebung des kantonalen Steueramtes.

*Detailberatung (Fortsetzung)*

§ 14

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: § 14 handelt von Steuererleichterungen. Der Regierungsrat hat in modifizierter Form die vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Gewährung von Steuererleichterungen für neue oder erweiterte Unternehmen übernommen. Die Kommission hat in einer ersten Phase nach Ablehnung verschiedener Abänderungsanträge dem Antrag des Regierungsrates mit 7:0 Stimmen bei 7 Enthaltungen zugestimmt. Im Rahmen der Behandlung von Rückkommensanträgen hat sie sich nochmals mit dieser Bestimmung befasst und den ursprünglichen Entscheid bestätigt. Sie hat damit insbesondere an der Zuständigkeit des Grossen Rates zum Beschluss über die Einführung der Steuererleichterungen festgehalten und eine direkte Delegation an den Regierungsrat abgelehnt. Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, wird mithin mit dem Steuergesetz noch nicht definitiv entschieden. Die Zustimmung zu Regierung und Kommission mag daher leichter fallen.

*Margrit Kuhn, Wohlen:* Die SP-Fraktion sagte bereits in der Vernehmlassung, dass Steuererleichterungen nichts bringen. Durch den Fall Ebner zeigte sich nun, dass durch Steuererleichterungen allenfalls der fatale Steuerwettbewerb unter den Kantonen angeheizt wird. Bis zuletzt kommt es noch soweit, dass man den Firmen Geld geben muss, damit sie sich ansiedeln. Diese Firmen bleiben auch nur so lange, wie die Steuererleichterungen gelten, danach gehen sie und überlassen die Arbeitslosen dem Staat. Auch die Regierung ist gegen die Steuererleichterungen und vertritt diesen Para-

graphen auch nur, weil der Kanton Aargau ansonsten der einzige Kanton wäre, der ihn nicht hat. Die SP-Fraktion ist für eine materielle Steuerharmonisierung, damit der Wettbewerb unter den Kantonen aufhört und der Staat genug Geld zur Verfügung hat für die Infrastruktur, die auch diese Firmen brauchen und erwarten. Ich beantrage im Namen der SP-Fraktion die Streichung von § 14.

*Vorsitzender:* Wir werden in der Abstimmung absatzweise entscheiden müssen. Ich möchte aber nun sämtliche Anträge behandeln. Es geht um abgelehnte Minderheitsanträge.

*Gisela Sommer, Wettingen:* Ich stelle einen Eventualantrag zu § 14 Absatz 2. Falls Steuererleichterungen für Unternehmen gewährt werden, beantrage ich Ihnen den Minderheitsantrag, wo die ökologischen Interessen als Voraussetzung für Steuererleichterungen gelten zur Unterstützung. Investitionen in Richtung Ökologie sollen gefördert werden. Ökologie schafft Arbeitsplätze, aber nur wenn Unternehmen bereit sind, in ökologisch ausgerichtete Produkte und Aktivitäten zu investieren. Oft bewegen sich Unternehmen damit an der Wirtschaftlichkeitsgrenze. Damit sie den Schritt in Richtung Ökologie wagen, sind zielgerichtete Steuererleichterungen angemessen. Es ist im Interesse der Öffentlichkeit, mit den natürlichen Ressourcen schonend umzugehen und eine höhere Ökoeffizienz zu erreichen. Deshalb sind ökologische Interessen gemäss Minderheitsantrag als Kriterium für Steuererleichterungen aufzunehmen. Das Programm Energie 2000 wurde punkto Beschäftigungswirksamkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen untersucht. Unter dem Strich ist die Beschäftigungswirksamkeit als positiv zu verbuchen. Auch andere Branchen, die nicht energiebezogen sind, wie beispielsweise die Ausbaubranche, können ökologische Aktivitäten und Produkte entwickeln, die zukunftsfähig und erfahrungsgemäss auch arbeitsintensiv sind. Im heutigen wirtschaftlichen Umfeld müssen sich Unternehmen früher oder später mit Ressourcensparen und Ökoeffizienz behaupten. Eine früh eingeleitete Neuorientierung bringt Vorteile im internationalen Wettbewerb. Es ist somit ein Zeichen der Zeit, Unternehmen steuerlich zu entlasten, die das grosse Potential, das in der Ökologie liegt, umsetzen möchten.

*Otto Wertli, Aarau:* Die Kommissionsmehrheit und der Regierungsrat sind offensichtlich der Meinung, dass die Begriffe 'öffentlich' und 'gesamtwirtschaftlich' alle sinnvollen Gründe für eine gezielte Steuererleichterung oder gar Steuerbefreiung beinhalten. Nun wurde aber zusätzlich der Begriff 'ökologisch' genannt. Dieser Begriff hat hier seine Berechtigung. Wir sollten dieser Zielsetzung durchaus eine besondere Bedeutung zumessen. Ökologie kann als Synonym zu Nachhaltigkeit aufgefasst werden. Nachdem dieser Antrag nun vorliegt, ist eine Ablehnung auch deshalb besonders gefährlich, weil daraus interpretiert werden könnte, dass wir dieser ökologischen Zielsetzung im Zusammenhang mit Steuererleichterungen nicht zustimmen wollen. Wir wollen ein revidiertes, in gewissen Teilen auch ein neues Steuergesetz - und zu "neu" gehört für mich, dass "ökologisch" als Zielsetzung aufgenommen wird. Ich bitte Sie, dem Antrag von Frau Sommer zuzustimmen.

*Daniel Knecht, Windisch:* Ich bin über das, was uns hier vorgelegt wurde, nicht glücklich. Grundsätzlich ist es der falsche Weg, der beschritten wird. Der Grundsatz ist falsch und das wird langfristig die Türen für eine neue Bürokratie öffnen, um entscheiden zu können, welche Unternehmung

steuerbefreiungswürdig sein soll und welche nicht. Der Wettbewerb läuft und de facto werden sich auf diese Art einzelne Unternehmungen dem Steuerdruck entziehen können. Die beste Wirtschaftsförderung ist die, die Firmen so zu behandeln, dass sie im Kanton Aargau bleiben und hier weiter ausbauen. Wir sollten es nicht so weit kommen lassen, dass sie überhaupt wegziehen möchten. In diesem Sinne sollte eine Wirtschaftsförderung hauptsächlich über den Heimatschutzartikel, aber auch über die Steuersatzabsenkung auf 10 % bei den juristischen Personen stattfinden. Dort können wir wirklich etwas dafür tun. Dieser Artikel soll nun vorerst nur für die neuen Firmen gelten. Eine spätere Ausdehnung auf jene Firmen, bei denen man sicher ist, dass sie sonst aus dem Kanton Aargau wegziehen würden, ist absehbar. Es sollte möglichst wenig derartige Ausnahmen geben. Nachdem nun aber fast alle Kantone der Schweiz eine derartige Regelung kennen, bleibt dem Kanton Aargau fast nichts anderes übrig, als ebenfalls ein derartiges Ventil zu schaffen.

Ich bitte Sie, hier so zu beschliessen, wie die Regierung es vorsieht, also die Möglichkeit zu schaffen, dass in einem Dekret Mechanismen geschaffen würden. Wenn es dann aber so weit kommt, so ist das Dekret eng zu fassen. Die Situation ist von Fall zu Fall genau zu prüfen. Das ist meines Erachtens der richtige Weg. Wir müssen vor allem schauen, dass diejenigen Firmen, die wir heute im Kanton Aargau haben, gar nicht auf die Idee kommen, von hier wegzugehen.

*Leo Erne, Döttingen:* In Absatz 2 steht am Schluss etwas von Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen. Ich möchte Ihnen folgenden Prüfungsantrag stellen: Man soll dort nicht nur von Arbeitsplätzen sprechen, sondern auch von Berufs- und Weiterbildungsplätzen. Es gibt dann möglicherweise bei Absatz 1 eine neue litera c, die in etwa so lautet: "... eine Erleichterung zu prüfen für Unternehmen, die sich im Berufs- und Weiterbildungsbereich engagieren."

Es ist sinnvoll, diesen Zusammenhang gesamtheitlich zu betrachten und ich darf Sie daran erinnern, dass unser Rat am 25. November 1997 ein Postulat aus meiner Feder mit dem Titel "Schaffung finanzieller Anreize für Lehrbetriebe" überwiesen hat. Dort wurde auch die Frage von möglichen Steuererleichterungen aufgeworfen. Es ist daher richtig, nun bei § 14 die Frage aufzugreifen und diese im Hinblick auf die zweite Lesung zu prüfen.

*Dr. Erich Stieger, Baden:* Es ist richtig und wichtig, dass im Steuergesetz eine Kompetenznorm für Steuererleichterungen geschaffen wird. Sie gehört zu einem attraktiven Unternehmenssteuerrecht. Der Kanton Aargau wäre der einzige Kanton in der Schweiz, der eine solche Norm nicht hätte, falls sie nicht gutgeheissen würde. Ich bin aber im Unterschied zur Fassung des Regierungsrates der Auffassung, dass wir nicht den Umweg über ein Dekret brauchen, sondern dass wir dem Regierungsrat die Kompetenz erteilen mit einer Formulierung, wie sie auf Seite 11 als dritter abgelehnter Minderheitsantrag formuliert ist. Meine Damen und Herren, wer von Ihnen ist dafür, dass wir mehr Vorschriften machen, als nötig sind? Ich hoffe, niemand. Ich lade Sie also ein, dem Regierungsrat die Kompetenz für die Steuererleichterungen mit einer einfachen Formulierung zu erteilen. Absatz 3 dieser Formulierung verhindert Missbrauch. Sie

gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, sollte wider Erwarten doch Missbrauch getrieben worden sein, die Steuererleichterung wieder rückgängig zu machen. Falls Sie gegen unnötige Reglementiererei und für ein attraktives Unternehmenssteuerrecht sind, so stimmen Sie für meinen Antrag. Andere Kantone haben es auch so gemacht, z. B. Zürich und St. Gallen. Dort hat der Regierungsrat diese Kompetenz auch gleichzeitig mit dem Steuergesetz erhalten.

*Dr. Roland Bialek, Buchs:* Dieser Paragraph ist relativ heikel, weil man sehr viel in ihn hineinpacken und Türchen für diese oder jene Übung öffnen möchte. Das wäre aber falsch. Weil dieser Paragraph heikel ist, ist es wichtig, dass es nur über das Dekret geht, denn nur dann kann die Diskussion wirklich öffentlich stattfinden und die Fürs uns Widers können ausdiskutiert werden. Dann ist es auch sinnvoll, dass 200 Leute dies anschauen und dann eine Mehrheit gefunden werden muss, um die Möglichkeit einer Steuererleichterung zu schaffen.

Dehnen Sie das nicht aus! Auch ich vertrete ökologische Interessen - hier ist aber der falsche Ort dafür. Wenn wir etwas in diese Richtung machen wollen, dann sicher nicht nur für die Firmen, die nun kurzfristig in diesen Kanton kommen oder die hier eine neues Gebiet auf tun. Es ist durchaus möglich, dass eine bestehende Firma ihre Tätigkeit ändert, also nicht in dem Sinne ausweitet und auch nicht neu in den Kanton kommt. Auch dort wäre es doch sinnvoll, etwas im ökologischen Sinne zu unternehmen. Aber es ist doch nicht die Idee von diesem Paragraphen. Ich denke sogar, dass bereits die Regierungsfassung zu weit gefasst ist. Es steht drin: "...oder die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen." Ich bin damit einverstanden, dass dies heute ein Problem ist. Wenn das Steuergesetz aber für eine gewisse Zeit Gültigkeit haben soll, dann müssen wir berücksichtigen, dass wir in Zukunft vielleicht andere Probleme haben werden. Dann möchten wir vielleicht eine Firma aus einem anderen öffentlichen Interesse heraus in unserem Kanton haben. Das hat dann vielleicht nicht mehr in erster Linie mit Arbeitsplätzen zu tun. Es ist doch ein sehr zeitgebundener Paragraph. Auf die zweite Lesung hin wäre zu überprüfen, ob man ihn nicht etwas allgemeiner formulieren könnte. Das könnte heissen, dass es in Absatz 2 eventuell nur hiesse: "Voraussetzung bildet ein besonderes öffentliches oder gesamtwirtschaftliches Interesse." Und dann sollte man erst konkret darüber diskutieren, um was es dabei geht. Im Moment würde ich empfehlen, den Paragraphen in der Fassung, wie sie die Regierung empfiehlt zu überweisen und das auf die zweite Lesung hin nochmals genau unter die Lupe zu nehmen.

*Dr. Heinz Suter, Gränichen:* Wir hatten bis anhin im Kanton Aargau eine klare Aufgaben- und Rollenteilung zwischen dem Staat und der Privatwirtschaft. Der Staat legt die Rahmenordnung fest und die Privatwirtschaft, die Firma, kümmernt sich um strategische Erfolgspositionen auf den Märkten. Diese bewährte Rollenteilung gestattet keine besondere Begünstigung bestimmter Finanzen. Daher lege ich Wert auf die Feststellung, dass diejenigen Kreise, die ich hier vertrete, den vorliegenden Paragraphen weder gewünscht noch verlangt haben. Er kommt aus einer ganz anderen Quelle in dieses Gesetz.

Zweitens: Paragraph 14 hat etliche Tücken. Steuererleichterungen schaffen Disparitäten, Wettbewerbsverzerrungen,

und man muss sich fragen, ob das Steuerrecht dazu da ist, Wettbewerbsverzerrungen zu produzieren. Hier sollen beispielsweise Unternehmen, die neu eröffnet werden, gegenüber Firmen steuerlich bevorzugt werden, die jahrzehntelang im Kanton Aargau ihre Pflichten erfüllt haben. Wollen wir das wirklich?

Drittens: Bei § 14 Absatz 2 werden interessante Begriffe eingeführt. Es gibt offenbar unternehmerische Tätigkeiten, an denen der Staat kein Interesse hat, solche, an denen nur private Interessen bestehen, solche, an denen nur öffentliche Interessen bestehen und dann gibt es noch diejenigen, an welchen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Wir öffnen hier einen gesetzgeberischen, rechtspolitischen Bazar. Diese Bazar-Situation wird ihren Eingang auch in den Vollzug finden. Dort wird dann ein wüstes Gefeilsche zwischen Firmen, die eine Steuererleichterung wollen und der Bürokratie, die eine Steuererleichterung allenfalls vermeiden will, stattfinden. Ich bitte Sie, diese Bestimmung im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals zu überprüfen!

Wenn sie beibehalten wird, bitte ich Sie darum, der Fassung des Regierungsrates zuzustimmen und die Ergänzung zu prüfen, dass man das Prinzip der Meistbegünstigung einführt. Wenn man einer Firma sagt: "Kommt in den Kanton Aargau, hier müsst ihr 9 Jahre lang keine Steuern bezahlen", dann müsste der Staat gesetzlich gezwungen werden, diese Steuervergünstigung auch einer ansässigen Firma zuzugestehen. Für mich ist es klar, dass hier keine Wettbewerbsverzerrungen eingeführt werden dürfen.

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Dieselbe Diskussion wurde in etwa auch in der Kommission geführt. Ich darf darauf verweisen, wie in der Kommission entschieden wurde. Betreffend die völlige Streichung dieses Paragraphen fiel in der Kommission die Entscheidung 9:4 Ja-Stimmen, bei 3 Enthaltungen. Vom Vorschlag, die Formulierung mit dem Hinweis auf ökologische Interessen zu ergänzen, möchte ich abraten. Die Kommission lehnte dies mit 8:6 Stimmen ab. Hier wurde von Herrn Wertli das Argument vorgetragen, dass man den Antrag, jetzt, wo er schon gestellt sei, nicht mehr verwerfen dürfe, weil dies hiesse, dass ökologische Interessen dann nicht mehr geschützt seien. Eine derartige Argumentation ist unzulässig, denn so könnte man irgendwelche Minderheitsanträge einbringen und sagen, dass man dies auf keinen Fall ablehnen dürfe, da dies sonst ausdrücklich nicht mehr inbegriffen sei. In der Kommission galt es als ausgemacht, dass auch ökologische Interessen unter die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen fallen.

Frau Kuhn hat dem Entwurf heute morgen den Vorwurf gemacht, er sei nicht kreativ, er sei dem Mittelalter verhaftet. Das Einfügen des Wortes ökologisch ist auch "vieux jeu" und ändert am Inhalt nichts. Man sitzt damit einfach einem Modetrend auf und fügt überall das Wort ökologisch ein. Eine moderne Auffassung - das wird Ihnen der Herr Finanzdirektor auch bestätigen können, impliziert in öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen auch die ökologischen.

Der Antrag von Herrn Dr. Stieger geht dahin, dass er die Verantwortung direkt dem Regierungsrat überbinden möchte. Davon möchte ich abraten. Sie haben gesehen,

welche Bedenken gegenüber dieser neuen Bestimmung noch im Raume liegen. Es ist daher richtig, wenn wir einen Filter in Form eines Dekrets einbauen, mit dem die verschiedenen Bedenken nochmals aufgenommen werden können. So können noch Feinheiten und spezifische Anliegen, wie beispielsweise im Berufs- und Weiterbildungsbereich, eingebracht werden. Ich habe nichts gegen die Überweisung des Prüfungsantrages einzuwenden. Ich denke aber, dass wir auch in einer zweiten Lesung kaum auf einen derart speziellen Bereich eintreten wollen, sondern wir würden dies dem Dekret vorbehalten, da auch dies unter öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen subsumiert werden kann. Die Streichung der Erwähnung der Arbeitsplätze wurde mit 9:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Ich bitte Sie, es beim Antrag von Regierung und Kommission zu belassen. Es ist sinnvoll, dieses Instrument nun auf Gesetzesstufe bereitzustellen. Wir hier im Grosse Rat behalten das Heft in der Hand und können sagen, wann und wie dieses Instrument dann benützt werden soll.

*Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist:* In der Sache selber und im Grundsatz geht es mir genau so, wie es die Herren Knecht und Suter zum Ausdruck gebracht haben. Was wir hier machen, ist eine ganz gefährliche Sache und was da die ganze Schweiz macht - im Moment gibt es noch zwei Kantone, die das nicht im Gesetz haben - das ist eine ganz gefährliche Angelegenheit. Herr Suter brachte das Problem auf den Punkt, indem er sagte, dass man im Grunde genommen, wenn schon die Meistbegünstigungsklausel eingeführt werden müsste, man dann doch auch das Gesetz ändern kann, anstatt nur für einen eine Ausnahmen zu machen. Die Problematik ist bekannt und wir haben sie immer wieder dargelegt. Im Grunde genommen sind mir die Firmen, die schon seit Jahr und Tag im Kanton Aargau Steuern bezahlen, genauso lieb wie diejenigen, die kommen und hier ein Produkt herstellen und nach 8 Jahren in den nächsten Kanton gehen, der ihnen die Steuererleichterung wiederum gibt. Man kann also fortlaufend von Kanton zu Kanton ziehen und ist überall wieder "Neuansiedler". Bei der heutigen Kurzlebigkeit der Produkteplanung und der Produktketten ist dies ja auch ohne weiteres möglich und zum Teil auch schon Praxis. Ich habe also die gleichen Bedenken.

Auf der andern Seite kommt der Kanton Aargau eventuell unter einen enormen Druck beim heutigen Standortwettbewerb, wo es entscheidend sein kann, ob man diese Möglichkeit hat oder nicht. Daher haben wir von der Regierung aus diese Bedenken und wollen dies eigentlich nicht. Wir wollen aber auch nicht auf alle Ewigkeit im Gesetz festschreiben, dass man unter allen Umständen auf das Instrument verzichten soll. Wir wählten also diese Konstruktion, der nun auch die Kommissionsmehrheit zustimmt. Damit schaffen wir mindestens die Möglichkeit, dass der Grosse Rat das einführen kann. Bei der Einführung kann der Grosse Rat im Dekret auch noch die verschiedenen Details regeln, wer jetzt genau in den Genuss kommen soll, damit wirklich die Massstäbe rechtsgleich angewendet werden können. Aus diesen Überlegungen heraus ersuche ich Sie, der Fassung links zuzustimmen.

Die Fassung von Herrn Stieger, also der dritte Minderheitsantrag, würde bedeuten, dass es die Zwischenstufe des Dekrets nicht mehr braucht, dass der Regierungsrat die

Kompetenz erhält und dass er auch die Voraussetzungen und Bedingungen festlegt. In den meisten Kantonen, die dieses Instrument kennen, ist das so geregelt. Ich glaube aber, es ist gefährlich zu sagen, dass der Finanzdirektor das dann mit diesen Leuten aushandeln soll. Damit kommen wir in eine gefährliche Situation, wenn das laufend von Fall zu Fall von Leuten entschieden wird, die der ständigen Alltagspolitik und allen Druckversuchen ausgesetzt sind - und diese sind heute gewaltig. Wenn schon, dann wäre der Chef des Steuerrates noch die bessere Lösung als der Finanzdirektor. Ich muss Ihnen das ehrlich und offen sagen. Aus diesem Grunde finde ich die Zwischenstufe des Dekretes gut. Es wird dann innerhalb des Dekretrahmens immer noch genügend Spielraum bleiben, der von der Regierung innerhalb des Dekretrahmens noch ausgefüllt werden muss. Aus diesen Gründen möchte ich dem Antrag von Herrn Dr. Stieger nicht zustimmen. Ich muss aber sagen, wenn Sie dem Antrag Stieger bei Absatz 1 zustimmen würden, dann wäre es richtig, wenn Sie dann auch dem Absatz 3 im Antrag Stieger zustimmen würden. Wenn Sie aber den Absatz 1 im Antrag Stieger ablehnen, dann braucht es auch den Absatz 3 nicht mehr, da man dann diese Dinge im Dekret festlegen kann.

Zur Frage der Anträge Sommer und Erne: Ich vertrete die Meinung, dass beide Kriterien, sowohl die ökologischen wie die Berufsbildungskriterien bereits im öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interesse enthalten sind. Herr Dr. Rohr hat dies dargelegt.

Im Sinne der nachhaltigen Wirtschaft dürfen wir nicht von einem 'oder' sprechen und so tun, als gäbe es gesamtwirtschaftliche Interessen, welche die ökologischen Interessen nicht berücksichtigen, denn dann wären diese auf die Dauer nicht gesamtwirtschaftlich. Daher gehe ich klar davon aus, dass die ökologische Betrachtungsweise und auch die Berufsbildung ganz klar bereits im Oberbegriff 'öffentliches und gesamtwirtschaftliches Interesse' enthalten sind.

Wir müssen nun aufpassen, dass wir nun nicht eine Palette von Aufzählungen machen und es nachher noch ein Rückkommen gibt, weil wir etwas vergessen haben. Davor möchte ich Sie warnen und Sie bitten, bei der Fassung von Regierung und Kommission zu bleiben.

*Vorsitzender:* Wir haben folgende Anträge: Den Antrag von Regierung und Kommission; dann haben wir den Minderheitsantrag von Frau Sommer unter Absatz 2; ferner haben wir einen zweiten Minderheitsantrag von Herrn Dr. Stieger; dann haben wir den Prüfungsantrag von Herrn Leo Erne zu einer neuen lit. c und letztlich haben wir noch den Streichungsantrag von Frau Margrit Kuhn.

Ich schlage vor, dass wir absatzweise bereinigen. Ich stelle Absatz 1 der Fassung von Regierung und Kommission dem Antrag von Herrn Stieger gegenüber. Anschliessend bereinigen wir Absatz 2 und stellen die Fassung von Regierung und Kommission dem Antrag von Frau Sommer gegenüber. Schliesslich bereinigen wir den Prüfungsantrag und entscheiden dann, ob wir streichen.

*Abs. 1*

*Abstimmung:*

Eine grosse Mehrheit des Rates ist für den Antrag von Regierung und Kommission.

*Abstimmung:*

Für den Prüfungsantrag Erne: 71 Stimmen.  
Dagegen: 79 Stimmen.

*Abs. 2**Abstimmung:*

Eine grosse Mehrheit des Rates lehnt den Antrag von Frau Sommer ab und stimmt für den Antrag von Regierung und Kommission.

*Vorsitzender:* Herr Dr. Stieger ist damit einverstanden, dass Absatz 3 obsolet ist. Somit ist er erledigt.

*Hauptabstimmung:*

Der Streichungsantrag Kuhn wird mit offenkundiger Mehrheit, bei 50 befürwortenden Stimmen, verworfen.

## § 15

Zustimmung

## § 16

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Auffallend ist der Umstand, dass die Liegenschaftsvermittler entgegen der Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz nicht erfasst werden, wenn sie Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton haben. Seitens des Steueramtes ist darauf hingewiesen worden, dass im interkantonalen Bereich die vom Bundesgericht entwickelten Kollisionsnormen gelten, weshalb sich der Aargau mit seiner anderen Systematik nichts vererbe.

Zustimmung

## § 17

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Wie aus der Synopse ersichtlich ist, wurde in der Kommission der Antrag gestellt, auch für die Belegschaft internationaler Konzernkoordinationszentralen attraktive Steuerbedingungen zu schaffen, und zwar durch Nichtanrechnung ihrer ausserhalb der Schweiz erzielten Erwerbseinkünfte. Diese Privilegierung wurde seitens des Finanzdepartementes als mit Art. 4 BV und dem StHG unvereinbar erachtet und in der Folge von der Kommission mit 12:3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Im übrigen gab § 17 zu keinen Diskussionen Anlass.

Zustimmung

## § 18

Zustimmung

## § 19

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Gegenüber dem geltenden Recht ergibt sich aus dem Steuerharmonisierungsgesetz zwingend eine Änderung. Bisher endete die Steuerpflicht mit dem Wegzug aus dem Kanton. Das Steuerharmonisierungsgesetz legt für Kantone mit einjähriger Steuerperiode indessen fest, dass bei Wohnsitzwechsel die Steuerpflicht für das ganze laufende Steuerjahr gegenüber dem Wegzugskanton bestehen bleibt. Die Auslegung dieser Bestimmung ist kontrovers. Unbefriedigend ist auch deren Umsetzung in der regierungsrätlichen Vorlage. Die Kommission hat hier nicht nur eine

redaktionelle Verbesserung - Integration von Absatz 3 in Absatz 2 vorgenommen, sondern auch materiell klargestellt, dass diese Regel nur im Verkehr mit Kantonen mit einjähriger Veranlagung gilt. Das ist eine Lösung, wie sie auch der Kanton St. Gallen getroffen hat. Der Regierungsrat stimmt ihr zu.

Zustimmung

## § 20

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Wie das geltende Recht, das DBG und das Steuerharmonisierungsgesetz vorschreiben, soll auch künftig der Grundsatz der Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Eheleuten gelten. Unterschiedliche Wohnsitze befreien von dieser Zusammenrechnung nicht. Absatz 2 ist in der regierungsrätlichen Fassung redaktionell verunglückt. Mit der Einführung des Wortes "Übriges" wird der Widerspruch zwischen erstem und zweitem Satz beseitigt.

Zustimmung

## § 21

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Eingehend hat sich die Kommission mit der Frage der Haftung zwischen Ehegatten befasst. Gegenüber dem geltenden Recht hätte der Antrag des Regierungsrates eine erhebliche Verschärfung bedeutet, ohne dass der Kanton durch das Steuerharmonisierungsgesetz hierzu verhalten worden wäre. Die Kommission hat die Haftung in zwei Richtungen gelockert. Zunächst mildert sie die Solidarhaftung im Falle der ungetrennten Ehe; allerdings wird nicht mehr wie im geltenden Recht auf die Höhe des Anteils am gesamten Erwerbseinkommen abgestellt, sondern - wie gemäss DBG - darauf, ob der eine Ehegatte zahlungsunfähig ist. Das bringt für die Steuerbehörden administrative Erleichterungen im Vollzug. Sodann aber wird bei einer nachträglichen Trennung oder Scheidung in allen Fällen auf die Solidarhaftung verzichtet - und nicht nur dann, wenn die Einkünfte des einen Ehegatten weniger als die Hälfte des anderen betragen, wie das der Regierungsrat vorgesehen hatte. Von der Lockerung der Haftung werden für den Kanton Ertragsausfälle in der Höhe von 0,2 Mio. Franken erwartet. Trotzdem stimmt der Regierungsrat zu.

Zustimmung

## § 22

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Das geltende Recht gewährt einen Steueraufschub bei Geschäftsaufgabe über den Tod des Eigentümers hinaus bis zum 30. Altersjahr des vorgesehenen Nachfolgers. Der Regierungsrat wollte nun diese Rechtswohlthat auf einen engeren Verwandtenkreis begrenzen. Ausserdem hat er durch eine unscheinbare redaktionelle Umformulierung ungewollt den Steueraufschub auf eine Frist von fünf Jahren nach dem Tod des Eigentümers beschränkt, so dass trotz einem allenfalls vorhandenen jüngeren Nachfolger die aufgeschobenen Steuern fällig würden. Die Kommission stellt mit 13:1 Stimmen und 3 Enthaltungen den Antrag, auf die personelle Begrenzung zu verzichten. Der Regierungsrat stimmt zu. Die zweite, ungewollte Einschränkung ist auch der Kommission nicht bewusst geworden. Da nach Meinung des Steueramtes gegenüber der

bisherigen Regelung punkto Dauer des Aufschubes nichts ändern soll, erlaubt sich der Kommissionspräsident, Ihnen zu beantragen, zur alten Formulierung zurückzukehren, das heisst das Wort "längstens" zu ersetzen durch "in jedem Fall".

*Patricia Leoff, Häggingen:* Wie wir hörten, wurde die Privilegierung gemäss einer Kommissionsmehrheit weiter ausgebaut. Das heisst, vom Steueraufschub sollen nicht mehr nur die näheren Nachkommen wie Kinder, Geschwister, Schwiegersöhne und -töchter usw. profitieren, sondern auch jede weitere nichtverwandte Person könnte hiervon steuerlich begünstigt werden. Obwohl diese Ausdehnung nur Einzelfälle betrafte, ist die SP-Fraktion der Meinung, der Steueraufschub sei nur näheren Nachkommen zu gewähren. Wir bitten Sie daher, dem Entwurf des Regierungsrates zuzustimmen.

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Der Vorschlag des Kommissionspräsidenten, das Wort "längstens" durch "in jedem Fall" zu ersetzen ist unbestritten.

Frau Leoff stellt den Antrag, Absatz 2 in der Fassung des Regierungsrates zu verabschieden.

*Abstimmung:*

Eine grosse Mehrheit des Rates stimmt der Fassung der Kommission zu.

Im übrigen Zustimmung

§ 23

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Hier geht es um die Besteuerung nach dem Aufwand. Nichterwerbstätige Zuzüger aus dem Ausland sollen verlangen können, dass sie für den Rest der laufenden Steuerperiode nach dem Aufwand besteuert werden. In der Praxis wird zur Aufwandermittlung der fünffache Mietpreis bzw. Marktmietwert der Wohnung oder des Hauses herangezogen, soweit nicht die in Absatz 3 aufgezählten Steuerfaktoren eine grössere Steuer ergeben. Diese zeitlich eng begrenzte Begünstigung, die auch im DBG und im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehen ist, rief keiner Diskussion. Mit 8:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen wurde demgegenüber abgelehnt, mit Absatz 2 diese Erleichterung ausländischen Steuerpflichtigen auch auf Dauer zu gewähren. Die Minderheit machte geltend, dass der Aargau von diesem bei der direkten Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz ausdrücklich vorgesehenen Instrument mit Vorteil auch Gebrauch mache; demgegenüber erblickte die Mehrheit darin eine ungebührliche Bevorzugung der ausländischen gegenüber den schweizerischen Steuerpflichtigen. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest. Der Kommissionspräsident darf anmerken, dass er die moralischen Bedenken der Kommissionsmehrheit nicht teilt und sich in diesem Fall - es wird der einzige während der ganzen Gesetzesberatung sein - auf die Seite des Regierungsrates schlägt.

*Margrit Kuhn, Wohlen:* Die SP-Fraktion ist mit der Kommission für die Streichung von Absatz 2. Dieser gibt nur Anlass für Steuerschlupflöcher, indem jemand zum Beispiel erhebliche Vermögenswerte konsumiert, diese aber nicht versteuert. Wir denken, dass hier eine ungerechte Schlechterbehandlung von Schweizerinnen und Schweizern gegenüber Ausländern herbeiführt.

*Dr. Jan Kocher, Baden:* Der Regierungsrat hat hier recht. Die Kommission hat hier wohl das Schweizerkreuz auf der Brust gespürt und in einer Aufwallung von Gerechtigkeits-sinn, aber auch etwas Selbstüberschätzung, die Gleichstellung beschlossen. Man darf aber nicht vergessen, dass die Schweiz sehr schöne Wohnlagen besitzt. Die reichen Ausländer werden unseren Beschluss, wie auch immer dieser lautet, respektieren. Wenn er negativ ausfällt, dann werden sie die Koffer packen und sich stilvoll verabschieden. Vergessen Sie nicht, dass auch andere Länder für nichterwerbstätige Ausländer im Ergebnis die Aufwandbesteuerung haben und ich bitte Sie, der Regierung daher zuzustimmen.

*Damian Keller, Endingen:* Personen ohne Erwerbstätigkeit und ohne Schweizer Bürgerrecht sollen gemäss regierungsrätlicher Fassung privilegierter behandelt werden als andere Personen. Die CVP-Fraktion lehnt diese bewusste Ungleichbehandlung ab. In § 17 wurde darauf verzichtet, Arbeitnehmer von den sogenannten Koordinationszentralen zu bevorzugen. Der Regierungsrat lehnte § 17, wie er als Minderheitsantrag aufgeführt ist, in den Kommissionsberatungen ebenfalls ab. Die Begründung war, dass eine Bevorteilung nicht gerechtfertigt sei. Ich teile diese Auffassung. Es ist mir aber unklar, warum der Regierungsrat nun in § 23 Absatz 2 eine Ausnahmeregelung, die inhaltlich das gleiche Resultat zur Folge hat, bevorzugt. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission auf Streichung zuzustimmen.

*Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist:* Es liegt hier nicht die gleiche Situation vor wie bei § 17. Es geht hier vor allem um das praktische Problem, welches Einkommen man überhaupt erfassen will. Wir haben bei der Gestaltung dieser Bestimmung eigentlich nicht an die Leute in der schönen Wohnlage am Genfersee gedacht, denn diese werden ja in der Regel auf andere Weise, beispielsweise über die Verrechnungssteuer erfasst. Hier geht es eigentlich um Künstler und Künstlerinnen, um Leute mit kurzfristiger Tätigkeit in der Schweiz, die Einkommens- und Vermögenswerte haben, die fast nicht erfassbar sind.

Es sind also vor allem praktische Gründe, weshalb wir zu dieser Lösung kommen. Im Endergebnis kann der Fiskus bei diesen Leuten vermutlich nicht stärker zugreifen, als wenn er nach Aufwand besteuert, wie wir es vorgesehen haben. Es ist auch ein Problem des Zugriffs. Das sind die Überlegungen, die uns zu dieser Möglichkeit der einfachen, praktikablen Lösung geführt haben.

*Urs Hümbeli, Häggingen:* Ich möchte den Herrn Regierungsrat nur fragen, wie es denn mit Schweizerbürgern ist; wenn Sie dort anfangen zu suchen, dann suchen Sie, bis Sie es gefunden haben. Wir unterstützen grundsätzlich, dass gleiche Leute die gleichen Steuern bezahlen. Es soll in der Schweiz keine Spezialversionen geben.

*Vorsitzender:* Abs. 1 war unbestritten. Er ist somit genehmigt. An Absatz 2 hält der Regierungsrat fest, während die Kommission streichen möchte.

*Abstimmung:*

Für den Antrag der Kommission: 72 Stimmen.

Für den Antrag der Regierung: 74 Stimmen.

Im übrigen Zustimmung

## § 24

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Zu diskutieren gab der Begriff der "selbstverbrauchten Dienstleistungen". Er weicht von der Terminologie des DBG ab, das von Erzeugnissen und Waren spricht. Von einer Übernahme der DBG-Formulierung wurde abgesehen, weil Erzeugnisse als Oberbegriff zu Waren und Dienstleistungen erscheinen. Mangels einer überzeugenden Alternative blieb es bei der Fassung des Regierungsrates.

*Vorsitzender*: Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. § 24 ist somit beschlossen.

## § 25

Zustimmung

## § 26

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Die vorliegende Bestimmung bringt gegenüber dem geltenden Recht verschiedene Neuerungen. Zunächst wird bei der Definition des Geschäftsvermögens in Anlehnung an das Steuerharmonisierungsgesetz die Präponderanzmethode verankert. Sodann soll auf den Besitzesdauerabatt, wie er im geltenden § 29 für Liquidationsgewinne und für Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Anlagevermögens gewährt wird, verzichtet werden. Liquidationsgewinne sollen zudem nicht mehr mit einer Jahressteuer, sondern im Rahmen der Gesamteinkünfte besteuert werden. Schliesslich sollen Veräusserungsgewinne auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gesplittet besteuert werden: die Differenz zwischen Anlagekosten und Buchwert mit den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit, der Rest nach den Regeln der Grundstückssteuer. Die Kommission hat nach langwierigen Diskussionen den Anträgen des Regierungsrates zugestimmt, hat aber für den wegfallenden Besitzesdauerabatt einen Teilersatz gefunden, der bei § 44 zu erörtern ist.

Zur Frage, ob die Übernahme der Präponderanzmethode rechtlich zwingend geboten sei, hat sich die Kommission ein Gutachten aus der Feder von Professor Peter Locher vorlegen lassen. Sie widersetzt sich den entsprechenden Anträgen nicht. Die Abschaffung des Besitzesdauerabzugs und die Zusammenrechnung der Liquidationsgewinne mit den übrigen Einkünften führt im Einzelfall zu massiven Mehrbelastungen. Bei den im Anhang 5 der regierungsrätlichen Botschaft angeführten Beispielen erhöhen sich die Belastungen für Gewinne aus Altbesitz um 120 respektive 136 %. Diese Mehrbelastungen sind fragwürdig, selbst wenn die durch die Abschreibungsmöglichkeiten gegebenen Vorteile berücksichtigt werden. Über Jahre und Jahrzehnte gebildete Mehrwerte sollen nun plötzlich im Rahmen der normalen Einkommenssteuer mit ihrer starken Progressionswirkung besteuert werden. Nach Meinung des Kommissionspräsidenten würde eine Berücksichtigung der Besitzesdauer den bundesrechtlichen Rahmen keineswegs sprengen. Würde beispielsweise nur der pro Jahr Haltedauer erzielte Liquidationsgewinn als satzbestimmend angerechnet, so wäre zumindest der nicht sachgerechte Progressionseffekt eliminiert. Da die Kommission nur für einen Hauptfall der Totalliquidation eine Ersatzlösung präsentiert, zeichnet sich hier für die zweite Lesung noch Handlungsbedarf ab. Für die Selbständigerwerbenden (ohne Landwirtschaft) resultiert

nach den Anträgen des Regierungsrates eine Mehrbelastung von 2,5 Millionen Franken. Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung - regierungsrätliche Lösung für Teilliquidationen und nicht qualifizierte Totalliquidationen sowie Sonderlösung für qualifizierte Totalliquidationen - soll demgegenüber - immer nach den Annahmen des Steueramtes - zu einem Ertragsausfall von 1 Million Franken führen. Die für die Landwirtschaft getroffene Sonderregelung erscheint plausibel. Soweit der Gewinn früheren Abschreibungen entspricht, ist die Besteuerung mit dem übrigen Geschäftseinkommen naheliegend; soweit er darüber hinausgeht, ist die Besteuerung nach den Regeln der Grundstückssteuer ebenfalls sinnvoll. Dank den von der Kommission bei der Grundstückssteuer vorgenommenen Korrekturen wirkt sich der Systemwechsel für die Landwirtschaft im Umfang von 2 Millionen Franken steuermindernd aus; nach den Anträgen des Regierungsrates hätte ein Nullsaldo resultiert. Es liegen also für § 26 keine Abänderungsanträge vor und somit ist auch die Haltung des Regierungsrates klar.

Zustimmung

## § 27

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Zu § 27 finden sich in der regierungsrätlichen Botschaft einlässliche Erörterungen. Die Kommission hat sich mit der Umstrukturierungsproblematik schwerge- wichtig bei § 70, der für die juristischen Personen gilt, befasst. Da dort keine wesentlichen Änderungen angezeigt erscheinen, wurde auch § 27 unverändert übernommen.

Zustimmung

## § 28

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Bei § 28 hat die Besteuerung der Einmalprämienversicherungen Anlass zur Diskussion gegeben. Es stellte sich die Frage, ob das im Aargau bei der Teilrevision per 1989 nach sehr intensiven Beratungen beschlossene Aargauer Modell durch das inzwischen definitiv bereinigte Bundesmodell ersetzt werden solle. Bekanntlich gewährt der Bund Steuerfreiheit unter gewissen Bedingungen (Laufzeit von mindestens 5 Jahren und Auszahlung nach Alter 60, Art. 20 DBG). Der Aargau besteuert den Ertragsteil mit einer separaten Jahressteuer zu 40 % des Normaltarifs, gewährt diese moderate Besteuerung aber auch jüngeren Jahrgängen. Für den Steuerpflichtigen optimal wäre eine Kombination dieser beiden Modelle, was in der Kommission aber nicht formell beantragt wurde. Mit Stichtentscheid des Vorsitzenden beschloss die Kommission, beim Aargauer Modell zu bleiben. Neu ist die Ergänzung von lit. c. Sie ist bedingt durch das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Reform der Unternehmensbesteuerung.

Zustimmung

## § 29

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: In § 29 wird die materielle Seite der Eigenmietbesteuerung geregelt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang aber auch das verfahrensrechtliche Problem der Neuschätzung von Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerten, die in § 218 geordnet werden soll. Grundsätz-

lich ist festzuhalten, dass das Prinzip der Eigenmietwertbesteuerung nicht in Frage gestellt wird, auch nicht von der Kommission. Dazu fehlt schon der bundesrechtliche Spielraum. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass auf Bundesebene von Mieterseite ein eigentlicher Systemwechsel angebeht wird, bei welchem auf die Eigenmietwertbesteuerung unter Abschaffung der Abzüge für Schuldzinsen und Unterhaltskosten verzichtet würde. Ein derartiger Systemwechsel steht indessen für die vorliegende Revision noch nicht zur Diskussion. Die Kommission ist in verschiedenen Punkten von den Anträgen des Regierungsrates abgewichen. Sie bemühte sich dabei, möglichst nah bei der geltenden Regelung zu bleiben, die dem Grossen Rat einen entscheidenden Einfluss auf die Festlegung der Eigenmietwerte belässt. Die Kommission übernimmt den Antrag der Regierung, wonach die Eigenmietwerte in einem bestimmten Verhältnis zum Marktmietwert festzusetzen sind. Nach geltendem Recht werden die Eigenmietwerte in einem bestimmten Verhältnis zu den bisherigen Eigenmietwerten fixiert, wie das in der Übergangsbestimmung § 194<sup>ter</sup> festgehalten ist. Zur Zeit betragen sie 145 % der per 1. Januar 1989 festgelegten Werte. Das bisherige System hat dem Grossen Rat den Entscheid darüber belassen, wie hoch das Eigenmietwertniveau im Kanton sein solle. Nach dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen System würde die Gestaltungsfreiheit entfallen, denn die Eigenmietwerte würden automatisch der Entwicklung der Marktmietwerte folgen. Die Kommission hat diesen Automatismus aufgebrochen und dem Grossen Rat den bisherigen Ermessensspielraum gewahrt. Allerdings wird diese nach der vorgeschlagenen Formulierung nicht darum herumkommen, auf Dekretsstufe erstmals konkret das massgebliche Verhältnis zum Marktmietwert zu benennen. Der Regierungsrat hat vorgesehen, nach Zürcher Modell die Eigenmietwerte auf 60 % der Marktmietwerte festzusetzen. Die Kommission will diese 60 % als Obergrenze fixieren und damit dem Grossen Rat ermöglichen, auch tiefer zu gehen. Gleichzeitig will sie die bisherige Leitlinie (massvolle Eigenmietwerte zwecks Eigentumsbildung) ausdrücklich weiterhin im Gesetz verankert sehen.

Eine Kompetenz, über 60 % hinauszugehen, lehnt die Kommission ab. Diesen drei Modifikationen in Absatz 2 stimmt der Regierungsrat erfreulicherweise zu. Der Regierungsrat stimmt auch der von der Kommission in Absatz 3 vorgeschlagenen Sonderregelung für landwirtschaftliche Liegenschaften zu. Die Sonderregelung ist nötig, weil hier zufolge der Pachtzinsregulierungen nicht von Marktmietwerten ausgegangen werden kann. Zwischen Kommission und Regierung umstritten bleibt der von der Kommission beantragte Absatz 4. Mit dieser Bestimmung soll eine bislang vom Nationalrat als indirekter Gegenvorschlag zur Hauseigentümerinitiative "Wohneigentum für alle" beschlossene Ergänzung des Steuerharmonisierungsgesetzes aufgegriffen werden. Es handelt sich um eine Kompetenzzuweisung an den Grossen Rat, das sogenannte Waadtländer Modell auch im Aargau einzuführen. Bekanntlich stellt dieses Modell ein Hauptelement der kantonalen, im Dezember eingereichten Hauseigentümerinitiative dar. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, dieses Modell bereits definitiv mit Inkrafttreten des Gesetzes einzuführen. Mit Stichentscheid des Vorsitzenden blieb es einstweilen bei der Ermächtigung des Grossen Rates. Nach dem Gesagten dürfte es Ihnen vielleicht leichter fallen, der im Vergleich

zur Initiative moderateren Fassung der Kommission zuzustimmen.

*Ursula Padrutt-Ernst, Buchs:* Ich stelle Ihnen folgenden Antrag Absatz 2: "Die Eigenmietwerte betragen 60 % der Marktmietwerte. Der Grosse Rat kann zwecks Harmonisierung mit den direkten Bundessteuern einen anderen Wert festlegen."

Mein Antrag entspricht dem ursprünglichen regierungsrätlichen Antrag. Zu den steuerbaren Einkünften gehören auch die Natureinkünfte. Was wir bei Arbeitnehmern bezüglich Kost und Logis als völlig selbstverständlich hinnehmen, stösst bei den Grundeigentümern bezüglich des Eigenmietwertes immer wieder auf Opposition. Das Bundesgericht hat aber entschieden, dass die vollständige und undifferenzierte Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes gegen das Rechtsgleichheitsgebot - das auch im Steuerrecht gilt - verstossen würde. Das Bundesgericht hat sogar gewisse Pflöcke bezüglich der Höhe des Eigenmietwertes eingeschlagen. Es stellte fest, dass das Minimum bei 60-70 % des Marktmietwertes liege. In dem Sinne ist die Aussage des Kommissionspräsidenten, dass es dem Grossen Rat obliege, den Eigenmietwert festzulegen, unzutreffend. Sie mögen sich sicherlich an das Urteil des Verwaltungsgerichtes aus dem Jahre 1996 erinnern. Wir wissen, dass wir in gewissen Fragen nicht die letzte Instanz darstellen. Dies hier ist eine dieser Fragen. Wenn Sie nun die Kommissionsfassung befürworten, dann entsprechen Sie nicht diesem Urteil des Verwaltungsgerichtes und Sie nehmen in Kauf, dass im Entscheid des Grossen Rates unter diese 60 % zu gehen vom Verwaltungsgericht wieder aufgehoben würde.

Es stellen sich grundsätzliche Probleme, unter anderem auch das Problem der Rechtsgleichheit den Mieterinnen und Mietern gegenüber, aber auch gegenüber denjenigen Grundeigentümern, die ihre Liegenschaften vermietet haben und deren Mieterträge aus diesen Liegenschaften voll besteuert werden. Der vorliegende Vorschlag der Kommission ist mit Artikel 4 der Bundesverfassung nicht zu vereinbaren. Die 60 % sind als Mindestgrenze auszulegen und dürfen nicht zu einer Höchstgrenze umfunktioniert werden. Der Antrag des Regierungsrates ist bereits an der Grenze der Legitimität - der Antrag der Kommission überschreitet sie gar. Ich bitte Sie daher, dem Antrag, wie ihn der Regierungsrat ursprünglich gestellt hat, zuzustimmen.

*Jakob Peterhans, Sins:* Ich spreche zu Absatz 4: "Der Grosse Rat kann für alle oder einen Teil Steuerpflichtige auf eine Anpassung der Eigenmietwerte während einer gewissen Periode verzichten." Der Grosse Rat kann also, er muss aber nicht. Bei der Grundstücksschatzung wurden aber vor Jahren ältere, zum Teil alleinstehende Leute mit einer grösseren Liegenschaft im Eigenmietwert derart hoch besteuert, dass sie es sich letztendlich nicht mehr leisten konnten, in ihrem Haus zu bleiben und man musste Ihnen sagen, dass sie umziehen müssen. Dies sollte nicht nötig sein. Wir wollen für diese Leute, die durch einen hohen Eigenmietwert mit ihrer Rente nicht zurechtkommen, die Möglichkeit haben, den Mietwert zu steuern. Man sollte das im Sinne des abgelehnten Minderheitsantrages, den wir auf Seite 24 sehen, einfrieren können, wobei grössere Investitionen selbstverständlich berücksichtigt werden sollten. Die CVP-Fraktion vertritt die Auffassung, dass Absatz 4 so, wie ihn die Kommission beantragt, zu befürworten sei. Dann hat der Grosse

Rat in einem härteren Fall einen grösseren Spielraum. Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen!

*Heiner Studer, Wettingen:* Was Absatz 2 betrifft, halten auch wir dafür, dass der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates der richtige wäre. Wir sind aber nicht ganz sicher, weshalb der Regierungsrat hier auf den Kommissionsentscheid umgeschwenkt ist und möchten vor unserem endgültigen Entscheid über diesen Absatz noch gerne eine Klarstellung des Regierungsrates vernehmen.

Absatz 4, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, werden wir aber auf jeden Fall ablehnen - auch wenn diesbezüglich eine Volksinitiative eingereicht wurde. Wir halten dies für sachlich falsch.

*Ursula Padrutt-Ernst, Buchs:* Zu Absatz 4 stelle ich Ihnen den Antrag, dieser sei ersatzlos zu streichen. Absatz 4 akzentuiert die Problematik der zu tiefen Eigenmietwerte, wie ich Ihnen dies zu Absatz 2 ausgeführt habe. Ein Zuwarten mit einer Neueinschätzung würde faktisch zu einer weiteren Reduktion des Eigenmietwertes führen, wenn man ihn nämlich nicht nominell, sondern um die Teuerung bereinigt betrachtet. Damit würde der effektive Eigenmietwert noch weiter unter diese 60 %-Grenze der Marktmiete fallen. Wie ich bereits ausgeführt habe, wäre diese Bestimmung höchst problematisch und vor dem Verwaltungsgericht kaum zu vertreten.

Eine weitere Problematik ergibt sich daraus, dass dies nicht für alle, sondern für einige Gruppen gelten könnte. Es stellt sich da die Frage, welche Gruppen privilegiert werden sollen. Daraus resultiert dann die Frage der Rechtsgleichheit. Weshalb sollen die einen Gruppen profitieren und die anderen nicht? Wir hörten von Herrn Peterhans, dass man die älteren Grundeigentümer gegenüber Neuerwerbenden und -erwerbenden privilegieren könnte. Faktisch würde dies dazu führen, dass wir Pensionierten, die in der Regel allein oder zu zweit ein Einfamilienhaus bewohnen, gegenüber Familien mit kleinen Kindern auf steuerlicher Basis bevorzugt würden. Ich frage Sie nun, ob dies wirklich gerechtfertigt wäre. Dieses Problem der älteren Personen in ihren Liegenschaften wurde bezüglich der Änderungen der Ergänzungsleistungen bereits entschärft. Es darf nicht sein, dass Gleiches ungleich behandelt wird, dass einzelne Bevölkerungsgruppen ohne einen Grund andern gegenüber bevorzugt werden. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Bei Absatz 2 bitte ich Sie, doch bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Dieser stimmt ja auch die Regierung zu. Es würde mit der bisherigen Haltung des Grossen Rates nicht übereinstimmen, wenn wir uns hier vom Gesetzgeber die Kompetenz geben liessen, auch über 60 % nach oben hinauszugehen. Wir haben die 60 % im Unterschied zum Kanton Zürich als oberen Plafond bezeichnet. Frau Padrutt hat der Kommission den Vorwurf gemacht, sie sprengt damit den vom Bund gesetzten Rahmen und wir würden uns dem Risiko eines erneuten Scheiterns vor dem Verwaltungsgericht aussetzen. Dazu kann ich aus dem letzten Urteil des Verwaltungsgerichts folgende Formel zitieren: "...nicht unter rund 60 %". Heute sind wir nach der Auslegung, die wir uns in diesem Rat selbst gegeben haben, bei 58 %, indem wir nicht auf die beantragten 150 % der früheren Eigenmietwerte eingegangen sind, sondern nur auf 145 %. Das macht umgerechnet 58 % des

Marktmietwertes. Die Kommission vertrat die Auffassung, nicht hinter den heutigen Zustand zurückzufallen, also nicht schärfer als nach geltendem Recht zu besteuern. Den Absatz 4 betreffend erinnere ich nochmals daran, dass das nicht einfach ein Diktat der Hauseigentümerinitiative ist, sondern eine Formel, zu der sich der Nationalrat bekannt hat. Diese Formulierung hat auf eidgenössischer Ebene also bereits eine der beiden Kammern überzeugt. Das Risiko, bei der Anwendung von Absatz 4 allenfalls wieder zu scheitern, können wir der Zukunft überlassen, dem Zeitpunkt nämlich, an dem der Grosse Rat von dieser Kompetenz Gebrauch machen wird. Die Kassandrarufer sind erst dann am Platz. Für heute möchte ich Ihnen empfehlen, bei den Anträgen der Kommission zu bleiben.

*Ursula Padrutt-Ernst, Buchs:* Herr Dr. Rohr führte aus, dass das Verwaltungsgericht 'rund' 60 % gesagt habe. Ich darf Ihnen aus diesem Urteil zitieren: "...bereits im Zeitpunkt der Anpassung darf aber keine derartige Unterschreitung vorliegen, vielmehr muss in Zeiten tendenziell steigender Mietwerte der Eigenmietwert höher als bei 60 % des Marktmietwertes liegen, um zu verhindern, dass diese Grenze vor der nächsten Schätzung unterschritten wird." Damit ist ganz klar, dass auch die heutige Regelung, wonach wir erst bei 58 % sind, ungesetzlich ist. Sie wissen aber alle: wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Aber das kann und wird sich ändern. Ich bitte Sie, nicht schon wieder einen Entscheid zu fällen, der einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält.

*Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist:* Zuerst stellt sich die Frage, wie der Regierungsrat auf die Idee kommt, der Version der Kommission zuzustimmen. Selbst der Herr Kommissionspräsident war offenbar darüber verwundert. Es hat seine Gründe:

1. Irgendwo müssen wir uns auch auf gewisse Dinge einigen können und auch gewisse Kompromisse finden. Dies ist eine solche Kompromissmöglichkeit. Wir beurteilen die Situation wie folgt: Wir haben hier eine klare Rechtslage, die durch Artikel 4 der Bundesverfassung gegeben ist. Die zugehörige Praxis verlangt mindestens 60 % und da gibt es kein Wenn und kein Aber. Auf der andern Seite haben wir den Antrag der Kommission auf höchstens 60 %. Wir haben nach Berührungspunkten gesucht. Oder anders gefragt: "Gibt es eine Möglichkeit, die Formulierung der Kommission so zu verstehen, dass sie noch bundesrechtskonform ausgelegt und angewendet werden kann?" Da hat die Analyse zum Ergebnis geführt, dass es einen gemeinsamen Berührungspunkt gibt, nämlich diese 60 %. Offenbar gibt der Gesetzgeber einen Spielraum, der nach oben nicht weiter als 60 % geht, und die Bundesverfassung gibt einen Spielraum, der nicht weiter als 60 % nach unten geht. Jetzt verstehen Sie, warum der Regierungsrat dieser Version zustimmen konnte. Er hat dabei darauf verzichtet, die Möglichkeit noch einzuräumen, dass der Grosse Rat im Interesse einer gesamteidgenössischen Harmonisierung oder einer Anpassung an die direkte Bundessteuer auch höher gehen kann, so wie wir das in Absatz 2 vorgeschlagen haben. Auf diese Möglichkeit haben wir mit unserer Zustimmung zur Kommissionsfassung verzichtet. Aus diesen Gründen haben wir dieser Version zustimmen können. Es gibt da eine ganz schmale Bandbreite, bei der sich die Kommissionsfassung und die Bundesverfassung decken.

2. Bei Absatz 4 hingegen, der von der Kommission beantragt wird, halten wir aus sachlichen und aus rechtlichen

Gründen fest: Wenn man schon bei Absatz 2 eine Version wählt, die den bundesrechtlich zulässigen Spielraum bis ins äusserste Extrem ausschöpft, was noch zulässig ist, dann besteht aber kein Spielraum mehr, um mit dem Instrument in Absatz 4 noch darunterzugehen. Das wird schlicht nicht anwendbar sein. Es ist gefährlich, jetzt so zu tun und im Gesetz zu sagen, man könne das dann allenfalls tun, ob schon es diesen Spielraum unter dem Gesichtspunkt des Bundesverfassungsrechts gar nicht gibt.

Im Waadtland ist die Ausgangslage anders. Sie ist wesentlich höher, wie die Analyse einer heutigen Bundesrichterin ergibt. Dort hat man noch einen Spielraum und wenn man für die Sonderkategorien hinuntergeht, dann ist man immer noch auf diesen 60 %. Es wurde dort festgestellt, dass man noch einen wesentlichen Spielraum hat, bevor man unter die Limite von diesen 60 % fallen würde. Es kommt dazu, dass die Autoren nach Praxis des Bundesgerichts zum Ergebnis kommen, dass der Spielraum auch im Waadtländer-Modell nicht frei ist, weil es auch unter den Eigenheimbesitzern wieder das Gebot der Rechtsgleichheit gibt. Für diese Sondergruppen kann also nur in einem sehr beschränkten Umfang von Hauptwert abgewichen werden, weil sonst eine Ungleichbehandlung von verschiedenen Kategorien von Eigenheimbesitzern entsteht. Das ist das dritte Problem, das wir mit dem Absatz 4 haben.

Gerade das Beispiel, das Herr Peterhans erwähnte, zeigt die Problematik: Warum sollen junge Eigentümer mit Familien, deren Eigenheimbesitz wir im Sinne der Eigentumsstreuung fördern möchten, höhere Eigenmietwerte bezahlen, als die älteren Generationen. Ich weiss, dass es schwierig ist, die Anpassungen jeweils zu akzeptieren. Aber gerade diese Ungleichbehandlung von jüngeren gegenüber älteren Eigenheimbesitzern wäre sachlich und rechtlich auch wieder schwierig zu vertreten. Bitte halten Sie also, was den sehr problematischen Absatz 4 betrifft, an der Fassung des Regierungsrates fest!

*Vorsitzender:* Zu Absatz 2 liegen zwei Anträge vor: Der Antrag der Kommission mit Zustimmung des Regierungsrates sowie der Antrag von Frau Padrutt.

Zu Absatz 4 liegen ebenfalls zwei Anträge vor, nämlich der Antrag der Kommission und der Streichungsantrag des Regierungsrates, der von Frau Padrutt unterstützt wird. Wir können die Anträge gegeneinander ausmehren. Absatz 1 ist unbestritten und somit genehmigt.

*Abs. 2*

*Abstimmung:*

Eine grosse Mehrheit des Rates stimmt für den Antrag der Kommission.

*Vorsitzender:* Absatz 3 ist unbestritten und somit beschlossen.

*Abs. 4*

*Abstimmung:*

Für den Antrag der Kommission: 107 Stimmen.

Für den Streichungsantrag der Regierung: 58 Stimmen.

§ 30

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Zu § 30 stellt die Kommission keine

Abänderungsanträge. Sie bedauert indessen, dass bezüglich Vorsorgebesteuerung zwei beachtliche Aargauer Spezialitäten der gesamtschweizerischen Vereinheitlichung zum Opfer fallen. Zum einen handelt es sich um § 23 lit. k des geltenden Steuergesetzes, der die steuerfreie Umwandlung einer Kapitalauszahlung in eine voll steuerpflichtige Rente erlaubt. Dass dies nicht mehr zugelassen werden soll, liegt nicht auf der Hand; es findet effektiv kein Kapitalbezug statt, sondern dasselbe wie bei einer Beitragsprimatasse, die das aufgelaufene Vorsorgeguthaben in eine Altersrente umwandelt. Seitens der Steuerverwaltung wird geltend gemacht, dass rechtlich eben doch eine Auszahlung mit dem Vorteil der Wahl zwischen Kapital und Rente stattfindet.

Zum andern geht auch die aargauische Spezialität von § 28 Absatz 1 lit. c verloren, wonach eine unmittelbar vor Rentenbeginn aus eigenen Mitteln finanzierte Rente nur zu 40 % zu versteuern ist. Wie das Artikel 7 StHG für ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erworbene Renten vorschreibt, soll künftig ein Satz von 60 % massgebend sein. Versicherungsmathematisch ist dieser Satz für unmittelbar vor Rentenbeginn erworbene Renten eindeutig zu hoch, weil in diesen Fällen der nicht mehr steuerpflichtige Kapitalverzehr eine gewichtigere Komponente darstellt als der Ertragsteil. Die Auffassung, dass der Aargau an seiner sachlich begründeten Differenzierung hätte festhalten dürfen, erscheint deshalb nicht a priori abwegig.

Zustimmung

§ 31

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Auch § 31 bringt eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht zu Lasten des Steuerpflichtigen. Bisher waren Kapitalauszahlungen aus Risikoversicherungen steuerfrei. Aus Artikel 7 Absatz 1 StHG wird abgeleitet, dass diese Regelung nicht mehr zulässig sei. Die Kommission hat sich damit abgefunden. Wie hoch die Steuer auf solchen Kapitalauszahlungen sein soll, wird in § 44 geregelt. Die regierungsrätliche Vorlage bringt noch eine zweite Verschärfung. Der bisherige Freibetrag von 1000 Franken bei Lotteriegewinnen soll gemäss Buchstabe e entfallen. In der Praxis würden allerdings auch künftig die Einsätze berücksichtigt und deshalb Kleingewinne nicht besteuert. Die Kommission beharrt indessen auf einer klaren Regelung bereits auf Gesetzesstufe und beantragt eine Formel, die noch StHG-konform sein dürfte, da sie nicht einen Abzug fixiert, sondern die Einsatzkosten pauschaliert. Höhere Einsatzkosten könnten weiterhin geltend gemacht werden. Die beantragte Fassung ist mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen worden. Der Regierungsrat stimmt zu. Eine dritte Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist in lit. f zu registrieren. Anders als bisher in § 22 Absatz 1 lit. h StG geregelt, sind Kinderalimente gemäss Bundesrecht von der empfangenden Person zu versteuern. Die Kommission ist damit einverstanden.

Zustimmung

§ 32

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: In § 32 beantragt die Kommission eine Präzisierung bezüglich Unterstützungsgeldern. Diese sind nur steuerfrei, soweit eine Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden ist. Weitergehende Zuwendungen unterliegen der

Schenkungssteuer. Die Präzisierung bedeutet keine materielle Abweichung von den Formulierungen im DBG und StHG. Eine ausgedehnte Diskussion führte die Kommission über den Antrag, den Lidlohn weiterhin steuerfrei zu belassen. DBG und StHG sehen indessen die Besteuerung vor. Der Lidlohn gilt ab 1973 als Arbeitseinkommen und ist auch AHV-pflichtig. Die künftige Besteuerung erfolgt nach den Regeln von § 43, das heisst mit Brechung der Progression. Ihr stehen Abzugsmöglichkeiten beim Schuldner gegenüber. Die Kommission verzichtet deshalb auf einen abweichenden Antrag.

Zustimmung

§ 33

Zustimmung

§ 34

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Unselbständige Erwerbstätigkeit: Die vorliegende Gesetzesbestimmung hat in verschiedener Hinsicht Anlass zu Diskussionen gegeben. So ist festzuhalten, dass in lit. c hinsichtlich der Berufskosten trotz verkürzter Fassung keine Abweichung vom bisherigen Recht vorgesehen ist. Ein Antrag, die statutarischen Mitgliederbeiträge an Arbeitnehmerorganisationen als abzugsfähige Gewinnungskosten zu erklären, wurde mit 10:4 Stimmen abgelehnt. Ausgiebig erörtert wurde der vom Regierungsrat vorgeschlagene Kinderbetreuungsabzug, der als Berufskostenabzug konzipiert ist. Wie der Kommission in einem Gutachten von Prof. Peter Locher dargetan wurde, ist dieses Modell nicht StHG-konform. Das Bundesgericht betrachtet die Kinderbetreuungskosten nicht als berufsbedingt. Die politische Diskussion bewegt sich eher in Richtung eines anorganischen und damit zwangsläufig limitierten Abzugs. Trotzdem ist die Kommission bereit, den Kinderbetreuungsabzug zusammen mit den Berufskostenabzügen zu regeln. Allerdings hält sie mit 14:1 Stimmen bei 1 Enthaltung an einer Limitierung fest, wobei sie die Festlegung des Plafonds dem Regierungsrat überlassen will. Die Ertragsausfallberechnungen beruhen auf einem Höchstbetrag von Fr. 4800.-- pro Kind. Angerechnet werden nur notwendige und nachgewiesene Betreuungskosten, und zwar nur die durch Drittbetreuung anfallenden Mehrkosten. Die nachgewiesenen Kosten sollen deshalb zum voraus um einen bestimmten Grundbetrag sowie um allfällige Verpflegungsaufwendungen gekürzt werden. Aufgrund eines Rückkommensantrages wurde mit 8:5 Stimmen bei 4 Enthaltungen auf das Erfordernis verzichtet, dass es sich um familienfremde Betreuung handeln müsse. Aufwendungen für Betreuung durch Verwandte können mithin ebenfalls geltend gemacht werden.

*Abs. 1*

*Heiner Studer, Wettingen*: Man sollte bei einem Steuergesetz nicht nur überlegen, wo man für die Steuerpflichtigen Vorteile herausholen kann, sondern auch überlegen, ob gewisse Dinge nicht überholt sind. Daher beantrage ich Ihnen, als Prüfung auf die zweite Lesung zu überlegen, ob nicht bei Absatz 1 lit. a und b ersatzlos gestrichen werden sollten. Ich mag mich an frühere Diskussionen als über die Frage, wo kann das Auto und wo kann der öffentliche Verkehr gebraucht werden, erinnern. Die Frage stellt sich: Ist es berechtigt, dass wir für Arbeitsweg, auswärtige Verpflegung und so weiter Abzüge machen können. Es ist nicht in jedem

Fall so, dass Leute, die weiter weg von ihrem Arbeitsplatz wohnen, nur Nachteile haben. Es gibt auch viele, die einen idealen Wohnort haben und den Weg daher freiwillig in Kauf nehmen. Wir haben den Eindruck, dass, wenn man schon unterscheiden will, wo etwas angemessen ist und wo nicht, man dies mindestens in Absatz 1 lit. a und b überprüfen muss. Wir wollen keinen abschliessenden Antrag stellen. Wir wären aber dankbar, wenn man die ersatzlose Streichung der lit. a und b auf die zweite Lesung hin prüfen würde. Was den Betreuungsabzug betrifft, so sind wir dafür, dass dieser eingeführt wird.

*Patricia Leoff, Hüggingen*: Die SP-Fraktion ist für die Begrenzung der Kinderbetreuungskosten weil ansonsten vermögenden Familien der volle Lohn eines Kindermädchens respektive einer Haushaltshilfe abgezogen werden kann. Die Verwaltung machte einen Vorschlag, wonach von Fr. 9'000.-- geltend gemachten Kosten maximal Fr. 4'800.-- abgezogen werden können. Dies unter Berücksichtigung der Verpflegungskosten, die ohnehin anfallen. Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen diesen Vorschlag zur Annahme.

*Margrit Kuhn, Wohlen*: Ich vertrete hier einen persönlichen Antrag. Zu Absatz 1 lit. d beantrage ich zu Händen der Regierung einen Prüfungsantrag auf die zweite Lesung hin. Diese Beträge, die die Verwaltung auf Fr. 9'000.-- respektive Fr. 4'800.-- festgelegt hat, möchte ich auf Fr. 12'000.-- respektive Fr. 6'000.-- erhöhen. Auch ich bin klar für eine Begrenzung der Kinderbetreuungskosten. Es soll nicht so sein, dass die Vermögenden wieder am meisten profitieren können. In Wohlen ist es aber so, dass die Beiträge im Kinderhort zwischen Fr. 30.-- und Fr. 70.-- pro Tag und pro Kind angelegt sind. Das Mittel daraus sind Fr. 50.-- pro Tag oder Fr. 12'000.-- pro Jahr. Das sind Beträge, die ausgewiesen werden müssen. Es besteht also keine Manövriermasse. Um für möglichst viele Frauen den Anreiz zu schaffen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, muss man diesen Betrag erhöhen, denn sonst sind diese Frauen als Zweitverdienende noch immer benachteiligt. Ich beantrage also eine Prüfung meines Vorschlages im Hinblick auf die zweite Lesung.

*Martin Troller, Münchwilen*: Ich spreche zu § 34 Absatz 1 lit. f. Es ist bei den übrigen Punkten unbestritten, die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung und die Fahrkosten für den Arbeitsweg zum Abzug zuzulassen. Es ist unbestritten, die übrigen, für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten zum Abzug zuzulassen und auch, die nachgewiesenen Drittbetreuungskosten - mindestens bis zu gewissen Beträgen zum Abzug zuzulassen. Es ist unbestritten, die Weiterbildungs- und Umschulungskosten zum Abzug zuzulassen. Es ist jedoch bestritten, die übrigen, für die Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten zum Abzug zuzulassen. Es wird sicherlich entgegnet, dass in diese Kosten der Pauschale enthalten seien. Diese Argumentation ist nur teilweise korrekt. Oder würden Sie es korrekt finden, wenn alle Steuerpflichtigen unbesehen einer Zuwendung an politische Parteien einen Beitrag abziehen könnten? Gäbe es da keinen Unterschied zwischen Parteimitgliedern und Nichtmitgliedern? Da würden Sie doch sicher reklamieren. Es gibt in dieser Pauschale ein Ungleichgewicht zwischen Mitgliedern, die ihren Beitrag für die Ausarbeitung und Erhaltung von Gesamtarbeitsverträgen - von solchen, die immer wieder als Standortvorteil für die Schweiz herausgehört werden - leisten. Es ist eine Ungerechtigkeit, dass der Selbständigerwerbende seinen Beitrag selbstverständlich abziehen kann, dass der Angestellte dies jedoch nicht kann.

Der Gewerkschaftsbeitrag ist ein echter Aufwand zur Erzielung des Einkommens genauso, wie der Aufwand für die berufliche und private Weiterbildung. Ich stelle Ihnen den Antrag, lit. f, wie im Minderheitsantrag abgelehnt ins Gesetz aufzunehmen.

*Josef Winter, Laufenburg:* Ich unterstütze Herrn Troller bei diesem Antrag. Nicht weil ich mich auch gewerkschaftlich organisiere. Ich möchte vielmehr noch zusätzliche Aspekte der heutigen Situation aufzeigen. Die Gewerkschaftsbewegungen und die Berufsverbände, leisten Arbeiten, die nicht nur den Arbeitnehmern dienen. Die Entwicklungen in Richtung blanker Egoismus, die sich heutzutage abzeichnen liessen sich durch kleine punktuelle Anreize im Steuergesetz abschwächen. Aus diesem Grunde denke ich, dass man etwas in der Art in das Steuergesetz aufnehmen sollte. Im Hinblick auf die politischen Parteien sind ja auch wir froh, wenn man diese Beiträge von der Steuer absetzen kann. Ich sehe da keinen grossen Unterschied. Diese Berufsverbände nehmen zudem auch eine grosse Aufgabe bezüglich Orientierung und Information zum Beispiel im Sozialversicherungsbereich wahr. Bei einer Steuergesetzrevision sollte man auch derartige Aspekte berücksichtigen. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

*Urs Hümbeli, Häggligen:* Die Schweizer Demokraten stellen Ihnen zu Absatz 1 lit. d folgenden Antrag: "Kinderbetreuungskosten sind in gleichem Umfang abziehbar, egal, ob der Nachwuchs in einem Hort untergebracht wird, oder von der Mutter zu Hause betreut wird." Unsere Begründung lautet wie folgt: Die Aufgaben einer Hausfrau sind sehr vielfältig: Sie muss das Haus in Ordnung halten, ist verantwortlich für das körperliche und seelische Wohl und für die Kindererziehung. Viele werden sagen, dass dies eine Kleinigkeit sei. An die wesentlichen Aufgaben, die eine Frau zu erfüllen hat, reiht sich eine endlose Reihe von unscheinbaren Aufmerksamkeiten. Dies beginnt beim süssigen Duft eines Kuchens, bei einem farbenprächtigen Blumenstrauss oder bei den Klängen eines Klaviers. All dies sind die Zeichen schöpferischer Kraft einer Mutter. Damit erweckt sie in den Herzen des Nachwuchses Freude. Muss sie denn erst die Flucht in die Arbeitswelt ergreifen, weil der Staat nicht bereit ist, für all das, was sie leistet, einen gleichwertigen Steuerabzug zu gewähren? Das ist eine fragwürdige Sache. Sie wird vom Staat dadurch als minderwertige Mutter betrachtet und deklassiert. Ich möchte noch etwas zur SP-Fraktion sagen: Man sagt doch, Schweden sei ein fortschrittliches Land. Schweden hat mehr Kinderhorte als sonst ein Land. Wenn man kürzlich schwedische Zeitungen las, dann sah man, dass Schweden neu jeder Mutter, die ihr Kind zu Hause hat und nicht mehr in den Hort schickt Fr. 400.-- bezahlt. Daran sollten wir uns ein Beispiel nehmen. Unser Pauschalabzug ist lange nicht so viel wert. Unterstützen Sie unseren Antrag und erbringen Sie damit den Müttern die gebotene Achtung entgegen - im Gegensatz zur Regierung. Die Mutter ist die Seele der Familie, bei ihr laufen die endlos vielen Lebensfäden zusammen. Die Mutterschaftsversicherung, die Sie seit langem einführen wollen, funktioniert nicht, weil sie nur ein Teil der Mütter begünstigen will. Die Mütter, die zu Hause bleiben gehen wieder leer aus. Wenn dieser Antrag durchkommt, dann müsste man ihn in § 41 unterbringen.

*Sämi Richner, Auenstein:* Ich möchte Herrn Hümbeli fragen, ob all dies auch gilt, wenn der Vater zu Hause ist. Falls ja, dann müsste man dies entsprechend ergänzen.

*Dr. Heinz Suter, Gränichen:* Ich bitte Sie, den Antrag auf Aufnahme von Absatz 1 lit. f nicht zu unterstützen. Das hat nichts damit zu tun, dass wir die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen geringschätzen. Diese spielen in unserer Sozialordnung eine sehr wichtige Rolle. Es kann und darf aber nicht Aufgabe der Fiskalordnung sein, zwei Kategorien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu schaffen: organisiertes Personal, das steuerlich begünstigt ist und nichtorganisiertes Personal, das steuerlich nicht begünstigt ist. Deshalb bitte ich Sie, lit. f nicht aufzunehmen.

*Martin Troller, Münchwilen:* Es ist schön zu sagen, Herr Suter, dass es die Organisationen brauche und dann im gleichen Satz zu sagen, dass die Kosten dafür dann gefälligst von den Leuten selbst getragen werden sollen. Es ist schon unsolidarisch genug, wenn Leute, die ihren Obolus nicht leisten trotzdem von den Gewerkschaften profitieren. Wie halten Sie es denn mit den Abzügen der Beiträge für die Handelskammer? Die werden doch überall und von jeder Unternehmung die sie leistet abgezogen und von denen die sie nicht leisten halt eben nicht. Wenn Sie wirklich für die Erhaltung des sozialen Netzes sind, dann müssen Sie hier und jetzt für den Abzug der Gewerkschaftsbeiträge einstehen.

*Andreas Binder, Baden:* Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Troller zuzustimmen, denn er ist nicht mehr als konsequent. Es ist tatsächlich so, dass Selbständigerwerbende, die bei einem Berufsverband sind, diese Kosten auch als Gewinnungskosten abziehen können. Es ist nicht mehr als gerecht, wenn man diese Abzüge bei den Arbeitnehmern ebenfalls als Gewinnungskosten zulässt.

*Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist:* Es wurde von Herrn Studer die Frage aufgeworfen, ob man nicht auf lit. a und b verzichten könnte. Wir können nicht darauf verzichten. Laut Steuerharmonisierungsgesetz müssen "die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen" abgerechnet werden können. Wir müssen die Fahrtkosten also zulassen. Das ist aber auch der Grund, weshalb wir die Kinderbetreuungskosten zulassen müssen. Es geht in Zukunft einfach nicht mehr so, wie es in der Vergangenheit war, dass man einfach sagt, Kinderbetreuungskosten sind Lebenserhaltungskosten und damit basta. Es ist eben mehr, für viele Leute ist es nämlich eine notwendige Voraussetzung, um ein weiteres Einkommen erzielen zu können. Daher machen wir den Konnex mit den Einkommenssteuern und zählen diese zu den Berufsgewinnungskosten. Daher ist das auch kein pauschalisierter Sozialabzug. Wenn wir das machen würden, dann hätten wir tatsächlich jene Elternteile bevorzugt, die auswärts arbeiten wollen und die Kinderbetreuung nicht zu übernehmen. Wir wollen aber diesen gesellschaftlichen Entscheid nicht via Steuergesetz in der einen oder andern Richtung präjudizieren. Daher machen wir keinen pauschalen Sozialabzug sondern schaffen die direkte Verbindung zur Erzielung des Einkommens. Hier sind wir in einem Änderungsprozess in der Gesellschaft und in der Berufswelt. Denken wir nur an die Investitionen in die Ausbildung. Die Volkswirtschaft kann es sich nicht leisten, dieses Potential schlussendlich nicht zum tragen zu bringen. Auch die Bundesgerichtspraxis wird sich bezüglich des Steuerharmonisierungsgesetzes noch in diese Richtung entwickeln wird. Daher ist unsere Lösung konsequent. Die Lösung, die Herr Hümbeli vorschlägt, ist bei Lichte besehen nichts anderes als eine Erhöhung des Kinderabzuges, da diesen ja alle beziehen könnten. Ich bitte Sie, der ausgereiften und wohl-

überlegten Kommissionsfassung zuzustimmen - die Regierung tut dies auch.

*Abstimmung:*

Der Antrag Hümbeli wird von einer grossen Mehrheit des Rates abgelehnt.

*Abstimmung:*

Der Antrag Troller wird mit 89 Stimmen, bei 76 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

*Abstimmung:*

Der Prüfungsantrag Kuhn ist unbestritten und somit angenommen.

*Abs. 2*

*Doris Leuthard, Merenschwand:* An sich wären die Ausführungen zu den Maximalabzügen für die Kinderbetreuung unter Absatz 2 zu behandeln gewesen. Die CVP-Fraktion möchte diesbezüglich auch einen Prüfungsantrag überweisen. Sie hörten vom Kommissionssprecher, dass vorgesehen ist, maximal Fr. 4'800.-- pro Kind abziehen zu können. Es ist aber zu bedenken, dass dieser Maximalabzug nur dann in Frage kommen soll, wenn eine Frau oder der erziehende Mann einer 100 % Stelle nachgehen. Hier liegt das Problem, denn die meisten Personen, die Kinder zu betreuen haben sind oft nur teilzeit-erwerbstätig und können somit auch nur einen Teil dieses Betrages abziehen. Es ist auch eine Tatsache, dass die Betreuung von drei Kindern nicht unbedingt dreimal mehr kostet. Wir möchten den Regierungsrat daher einladen zu prüfen, ob man dem Maximalabzug erhöhen, ihn aber gleichzeitig nach oben - unabhängig von der Anzahl Kinder limitieren könnte. Dies sehen schon einige Kantone in der Schweiz so vor.

*Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist:* Ich nehme diesen Prüfungsantrag entgegen. Wir wollen diese Probleme in der Botschaft zur zweiten Lesung nochmals in der ganzen Breite darlegen. Zum Teil wurden sie in der Kommission ausdiskutiert, erscheinen nun aber noch nicht in der Berichterstattung, da ja die Regierungsfassung noch nicht mit dieser Grenze gerechnet hat. Wir sind uns darüber bewusst, dass wir dies auf die zweite Lesung hin noch transparent machen müssen.

Im übrigen Zustimmung

§ 35

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Selbständige Erwerbstätigkeit; Allgemeines: In der Kommission wurde beantragt, die Abzüge der Selbständigerwerbenden an die Berufsverbände in der Höhe zu limitieren, dies in Konsequenz zur Diskussion über die Abzugsfähigkeit der Gewerkschaftsbeiträge. Der Antrag wurde mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Intensiver diskutiert wurde ein Antrag, die Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte nicht nur im Fall von Drittaufträgen, sondern auch im Fall der Abwicklung im eigenen Unternehmen zuzulassen. Gleichzeitig wurde beantragt, die obere Grenze für solche Rückstellungen auf 30 % des steuerbaren Geschäftsertrages hinaufzusetzen. Nach Berechnungen des Steueramtes, deren Stichhaltigkeit von der Kommission allerdings stark bezweifelt wurde, hätten daraus insgesamt Einzelfirmen und juristische Personen

zusammengerechnet - Ertragseinbussen in der Höhe von 62 Mio. Fr. resultiert. Die Promotoren des Antrages - ein Kommissionsmitglied und ein nicht der Kommission angehörendes Ratsmitglied haben hierauf mit dem Steueramt eine Lösung ausgehandelt, die weniger ausfallträchtig ist und die schliesslich von der Kommission mit 11:4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen wurde. Dieser Kommissionsantrag charakterisiert sich durch folgende Einschränkungen: Die eigenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte müssen nachgewiesen werden; sie werden im Falle der dem Recht der natürlichen Personen unterstellten Unternehmungen nur von 10 % des Fr. 100'000.-- übersteigenden steuerbaren Reingewinnes gewährt; sie müssen Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen und sie müssen innert drei Jahren aufgelöst werden. Trotz dieser einengenden Vorschriften - die beiden letztgenannten verschärfen auch die Rechtslage bei Drittaufträgen - soll aus dieser Bestimmung ein Ertragsausfall von 2.5 Mio. Fr. bei natürlichen Personen und von 6 Mio. Fr. bei juristischen Personen resultieren. Diese Schätzungen scheinen nach wie vor überhöht. Ertragseinbussen entstehen primär nur noch im Falle des Konkurses und des Wegzuges sowie dank der sehr beschränkt möglichen Brechung der Progression. Der Regierungsrat stimmt zu, möchte jedoch festgehalten wissen, dass er die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte festlegen darf. Der Herr Finanzdirektor ist ersucht mitzuteilen, ob er diese Zuständigkeit im Protokoll oder im Gesetz vermerkt haben will. Im zweiten Fall ist er gebeten, einen entsprechenden Antrag zu formulieren. Ein Antrag, bei § 35 durch Einführung einer lit. F den Lidlohn an Kinder und Grosskinder als abzugsfähig zu erklären, blieb mit 3 Stimmen in Minderheit.

*Denise Widmer, Brugg:* Namens der SP-Fraktion möchte ich bei den Paragraphen 35 und folgende und daraus resultierend dem Paragraphen 67 und folgende einen Prüfungsantrag stellen. Die Lehrstellensituation im Kanton Aargau ist immer noch sehr schwierig. Viele Jugendliche schieben nach der obligatorischen Schulzeit eine Warteschlange ein, da sie keine Lehrstelle finden. Es wurden zwar letztes Jahr über 500 neue Lehrstellen geschaffen, aber Angebot und Nachfrage stimmen noch immer nicht überein. Vor allem Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen der Realschule - aber auch der Sekundarschule, haben grosse Mühe, eine Lehrstelle zu finden. Letzte Jahr wurde durch verschiedenen parlamentarische Vorstösse auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Für zwei Drittel ist die Berufslehre der wichtigste Bildungssektor. Trotzdem bildet noch immer ein kleiner Teil aller in Frage kommenden Betriebe Lehrtöchter und Lehrlinge aus. Auf ihren Schultern ruht die Verantwortung von Fachleuten, die die nichtausbildenden Betriebe nach Abschluss der Lehrzeit dann gerne übernehmen. 70 % aller Unternehmen beteiligen sich nicht an der Ausbildung des Nachwuchses. Das ist ungerecht. Die Ausbildung von Jugendlichen geht uns alle an. Ich möchte daher bei den obengenannten Paragraphen den Prüfungsantrag stellen, dass Selbständig erwerbenden und juristischen Personen ein spezieller Abzug gewährt wird, wenn sie Ausbildungsplätze anbieten. Damit schlagen wir zwei Fliegen mit einer Klappe: 1. Wir honorieren die Auszubildner und Auszubildnerinnen. 2. Wir ermöglichen einen unbürokratischen Anreiz, um neue Ausbildungsplätze zu schaffen. Wir möchten weitergehen, als die gross angekündigte Offensive der CVP-Fraktion. Wir hätten da noch einige Copyright-Rechte zu klären und möchten nicht nur Betriebe honorieren, die sich engagieren,

sondern jene, die aktiv etwas tun, das heisst die Lehrstellenanbieter. Ich bitte Sie, diesen Prüfungsantrag zu überweisen.

*Patricia Leoff, Häggligen:* Ich spreche zu Absatz 2 lit. b. Um die Innovation von Betrieben steuerlich zu unterstützen, ist auch die SP-Fraktion der Meinung, dass Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge getätigt werden könne - aber nur solche, die an Dritte vergeben werden. So, wie es im DGB vorgeschlagen wurde. Wir erachten es aber als problematisch, mit der Tötigung von Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge die man sich selber gibt, wie es nun von einer Kommissionsmehrheit durchgesetzt wurde. Nicht nur, dass diese Erweiterung von Rückstellungen für eigene Forschungs- und Entwicklungsaufträge kaum StHG-konform ist und so vom Gesetzgeber sicher nicht gewollt war, nein, es ist für uns auch schwer vorstellbar, wie die Handhabung in der Praxis zu bewerkstelligen sei und wie die Steuerverwaltung diese Rückstellungen kontrollieren und als gerechtfertigt taxieren kann. Die SP-Fraktion begrüsst die von der Kommission eingebauten Kriterien zwecks Vorbeugung von missbräuchlichen Gewinnverschiebungen, wie die Limitierung des Fr. 100'000.-- übersteigenden Reingewinnes und auch die Auflösung dieser Rückstellungen innert drei Jahren. Auch die Stellungnahme des Regierungsrates, dass er die Kriterien für den Nachweis dieser Forschungs- und Entwicklungsprojekte festlegen will, wird von der SP-Fraktion mit Spannung erwartet. Wir erachten es aber trotzdem als sinnvoller, um ungerechtfertigte Gewinnverschiebungen zu vermeiden und die Handhabung für die Steuerverwaltung in der Praxis nicht unnötig zu erschweren, dass am ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates festgehalten wird. Für die SP-Fraktion ist dieser Entwurf nach wie vor praxisgerechter und bietet keinen Einhalt zu missbräuchlichen Gewinnverschiebungen.

*Kainer Kaufmann, Kupperwil:* Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Widmer zu unterstützen. Wir sind grundsätzlich dafür, dass Lehrbetriebe, die Lehrlinge ausbilden auch weiter gefördert werden sollen. Wir haben 12'000 Lehrverhältnisse im Kanton Aargau, wir haben 23'000 im Handelsregister eingetragene Firmen. Das heisst, dass nur jede zweite Firma einen Lehrling ausbildet. Ich stelle zusätzlich den Prüfungsantrag, dass pro Lehrverhältnis Fr. 5'000.-- des Reingewinnes steuerfrei sein sollen. Dies betrifft die Paragraphen 35 und 74.

*Rudolf Hug, Oberrohrdorf:* Es erstaunt mich, dass gerade die SP-Fraktion gegen die Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge opponiert. Wo bleibt denn die Förderung der KMU's, wenn sie nicht davon profitieren sollen, dass sie eigene Forschung und Entwicklung betreiben? Gerade die KMU's müssen dies doch tun und meistens tun sie es selbst. Sie nehmen allenfalls Aufträge von grösseren Unternehmen, die ein sogenanntes Outsourcing betreiben, an. Ich bin selbst davon betroffen, da ich mehrere KMU habe, die selbst Forschung und Entwicklung betreiben und weiss daher, dass Forschung und Entwicklung antizyklisch mit dem Verkauf stattfinden. Man forscht und entwickelt und in dieser Zeit ist das Produkt meist noch nicht verkaufsfähig. Danach verkauft man und in der Zeit muss man Rückstellungen machen können, damit man dann, wenn das Produkt ausläuft und man ein neues entwickeln muss, genügend Rückstellungen dazu zur Verfügung hat. Das DBG sieht Rückstellungen für Forschung und Entwicklung vor, aber nur für Vergaben an Dritte. Im StHG gibt es dazu keine Aussage. Ich habe in sehr intensiven Gesprächen mit dem

Steueramt mit erarbeitet, dass Rückstellungen für Eigenentwicklungen getätigt werden können, dass diese als liquides Umlaufvermögen vorhanden sein müssen. Wenn Sie von Gewinnverschiebungen sprechen, dann verstehen Sie vermutlich diese Begriffe nicht ganz. 'Im liquiden Umlaufvermögen vorhanden sein' bedeutet, dass das Geld da sein muss. Es kann nicht als Ertrag ausgeschüttet werden, es kann nicht versteckt oder verschoben werden, sondern es ist als Geld vorhanden, damit dann, wenn neue Entwicklungen getätigt werden müssen, die Löhne der Angestellten bezahlt werden können. Das ist Arbeitsbeschaffung und Arbeitsplatzhaltung für die Zukunft. Da darf man doch nicht dagegen sein. Ich wäre sehr froh, wenn eine Mehrheit meiner Meinung folgen könnte und diese lit. b überwiesen würde.

*Jakob Peterhans, Sins:* Ich habe absolut kein Verständnis für die Forderung der SP-Fraktion, dass eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte nicht finanziert werden sollen. Qualitativ und technisch hochstehende Arbeit können wir auch heute noch exportieren, neue Produkte sind nach wie vor gesucht. Neue Produkte entstehen im Kleinen. Lassen Sie die KMU's doch forschen und seien Sie froh, dass diese ihr Geld überhaupt noch in die Forschung stecken. Es ist nämlich nicht garantiert, dass Geld, das für Forschung eingesetzt wird dann auch zwangsläufig zu einem Erfolgsergebnis führt. Lassen Sie den KMU doch diese Chance. Es kann doch nicht im Interesse des Staates sein, dass man die KMU derart an die Kandare nimmt. Das hat gar nichts mit Steuer-verschiebung oder -hinterziehung zu tun. Wenn wir der SP-Fraktion diesbezüglich folgen, dann sind wir die Totengräber der KMU als auch unserer eigenen Zukunft. Das darf nicht passieren.

*Leo Erne, Döttingen:* Ich äussere mich zum Prüfungsantrag von Frau Widmer. Namens der CVP-Fraktion kann man dazu nur sagen: "Selbstverständlich." Also überweisen Sie diesen Prüfungsantrag doch bitte. Aber wir müssen uns dann noch einmal grundsätzlich überlegen, von welcher Seite wir das Pferd aufzäumen wollen. Die erste Idee war, den Betrieben unter die Arme zu greifen. Es erstaunt, dass die Gewerbeseite hier nicht mitmacht. Nun kommt Frau Widmer von der andern Seite, was ja auch verständlich ist. Man könnte sich fragen, wieweit es eine Frage des Stipendienwesens ist, hier etwas zu tun, damit wir möglichst wenig arbeitslose junge Leute haben. Die Zielrichtung ist aber die gleiche. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Widmer zu unterstützen, aber gleichzeitig sollen Regierung und Kommission die Thematik noch einmal ganzheitlich wiederaufnehmen.

*Dr. Jan Kocher, Baden:* Ich präzisiere, dass der Prüfungsantrag von Herrn Kaufmann in unserer Fraktion nicht beschlossen wurde. Das ist ein Einzelantrag. Ich persönlich sympathisiere mit solchen Dingen. Wir müssen aber auch einmal die Grenzen sehen. Wir haben nun schon so viel für die Unternehmer gemacht und nun soll das nochmals nachgedoppelt werden. Wir müssen überlegen, ob es richtig ist, derartige Dinge fiskalisch zu begünstigen. Es wird uns nichts daran hindern, diese Frage zu überprüfen, aber man kann doch jetzt nicht jede gute Idee als Prüfungsantrag übernehmen.

*Margrit Kuhn, Wohlen:* Ich möchte mich gegen die Unterstellungen von Grossrat Hug oder wie er auch immer heisst, verwahren. (Heiterkeit) Die SP-Fraktion stellt den Antrag,

dass nur diejenigen Rückstellungen für Forschungs- und ge, die an Dritte vergeben werden. Frau Leoff ist Treuhänderin und sie weiss genau, wie sie sich auszudrücken hat.

*Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist:* Ich weiss nicht, ob ich diese schwierige Frage abschliessend beantworten kann. Ich bin nicht in der Lage, diesen Prüfungsantrag jetzt entgegenzunehmen. Wir haben in diese Bestimmung den Grundsatz, dass die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden. Zu diesen Kosten gehören auch diejenigen, die durch die Lehrverhältnisse bedingt sind. Diese können also nach der generellen Formulierung von § 35 abgezogen werden. Das ist auch richtig so, denn sie gehören zu den Betriebsauslagen. Wenn man über das hinausgehen würde, dann würde man auch den Grundsatz von § 35 überschreiten und würde damit entweder einen zusätzlichen Abzug einführen, beispielsweise einen Pauschalabzug, dazu muss ich sagen, dass das Steuerharmonisierungsgesetz den numerus clausus der Abzüge kennt, oder dann hätte es den Charakter einer Lenkungssteuer. Dann könnten wir dies aber nicht im Rahmen der betriebs- und geschäftsmässig bedingten Kosten tun, sondern müssten das vielleicht mit einem Spezialgesetz machen. Daher sehe ich im Moment keinen Spielraum, um dieses Anliegen zu realisieren. Unter diesen Umständen macht es wenig Sinn, einen Prüfungsantrag entgegenzunehmen, bei dem wir schon sehen, dass er sich nicht über das hinaus realisieren lässt, was nach heutiger Praxis ohnehin schon möglich ist, - das wurde vielleicht etwas übersehen.

Zur Frage von lit. b: Diese Lösung betreffend die Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge hat ihre Tücken. Es ist sehr schwierig, das kontrollierbar zu halten, denn potentiell muss ja jeder Rückstellungen für Forschung und Entwicklung machen. Es ist schwierig, dort abzugrenzen zwischen den Rückstellungen, die man macht, weil man sie nach Steuergesetz machen kann und denjenigen, die man nachgewiesenermassen für Forschung und Entwicklung rückstellen will. Die Diskussionen in der Kommission haben aber zu einer Lösung geführt, der wir zustimmen können. Wir hätten der ursprünglichen Variante nicht zustimmen können. Hier haben wir nun aber eine gute Lösung. Es stellt sich jetzt noch die Frage nach der in der Formulierung nicht ganz glücklichen Erklärung des Regierungsrates. Wir wollen damit sagen, dass in der Bestimmung von lit. b ein grosser Spielraum bezüglich dem, was nachgewiesen und dem, was nicht nachgewiesen ist, vorhanden ist. Diesen Spielraum soll man nicht einfach der Praxis allein überlassen, sondern der Regierungsrat soll hier die Richtlinien noch festlegen und die nicht dem Steueramt allein überlassen. Dabei handelt es sich doch auch um ein Stück generelle Rechtsetzung. Ich möchte den Zusatz in der Bemerkung des Regierungsrates so verstanden wissen, dass man den nun zur Kenntnis nimmt. Wir werden uns in der zweiten Lesung erlauben, eine Formulierung vorzuschlagen.

*Vorsitzender:* Es liegen zwei Prüfungsanträge vor, die der Regierungsrat nicht direkt übernehmen will.

Denise Widmer, Brugg, stellt den Antrag, es sei zu prüfen, Selbständigerwerbenden und juristischen Personen, welche Ausbildungsplätze (insbesondere Lehrstellen) anbieten, ein spezieller Steuerabzug zu gewähren.

*Abstimmung:*

Für den Prüfungsantrag Widmer: 74 Stimmen.

Entwicklungsaufträge gemacht werden können, für Aufträge: 71 Stimmen.

*Vorsitzender:* Rainer Kaufmann, Rapperswil, stellt bezogen auf die §§ 35 und 74 folgenden Prüfungsantrag: Absatz 3: "Pro Lehrverhältnis sind Fr. 5'000.-- des Reingewinns steuerfrei."

*Abstimmung:*

Eine grosse Mehrheit des Rates lehnt den Antrag Kaufmann, bei 25 befürwortenden Stimmen, ab.

*Vorsitzender:* Patricia Leoff, Hägglingen, beantragt, Absatz 2 litera b in der Fassung des Regierungsrates zu verabschieden.

Eine grosse Mehrheit des Rates stimmt zugunsten der Kommissionsfassung also gegen den Antrag Leoff.

Im übrigen Zustimmung.

§ 36

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Ersatzbeschaffungen: Die Kommission beantragt dem Rat, in Absatz 1 den Passus "mit gleicher Funktion" zu streichen. Der Regierungsrat stimmt zu, da er inhaltlich keine Abweichung von der bisherigen Praxis anstrebe. In der Botschaft war allerdings ausdrücklich von einer "Verschlechterung" die Rede. Zu einer solchen Verschlechterung soll es nun nicht kommen, was mit der beantragten Streichung nach ausser dokumentiert wird.

Eine zweite Änderung betrifft den neu eingefügten Absatz 2. Eine entsprechende Bestimmung findet sich bereits in § 71 für die juristischen Personen. Aus Konsequenzgründen erscheint es richtig, die Regelung auch hier in § 36 zu verankern. Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

§ 37

Zustimmung

§ 38

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Privatvermögen: Gemäss Antrag der Kommission soll die Unterhaltskostenpauschale bei Liegenschaften auf Gesetzesstufe geregelt werden, während dies bisher auf Verordnungsstufe getan wurde und nach Antrag des Regierungsrates so bleiben soll. Der Abzug soll nach Auffassung der Kommission erhöht werden, und zwar von 10 auf 15 % für Gebäude bis und mit 10 Jahren und von 20 auf 30 % für Gebäude über 10 Jahren. Dies entspricht einer Forderung der Hauseigentümer-Initiative. Ein Vorteil der Änderung besteht in administrativer Hinsicht, indem für eine grössere Zahl von Liegenschaften der Kostennachweis entfällt. Die aus der Erhöhung resultierenden Ertragsausfälle werden auf 6 Mio. Fr. beziffert. Die Kommission hat die neuen Ansätze in einem ersten Durchgang mit 9:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen und auch im späteren Verlauf mit deutlicher Mehrheit gegen 5 Stimmen im gleichen Sinne entschieden. Der Regierungsrat hält an seinen Anträgen fest.

Die Kommission sieht in Absatz 4 eine zweite Ergänzung der Gesetzesvorlage vor. Es geht hier um eine Modifikation

der sogenannten "Dumont-Praxis", wie sie auch von der Hauseigentümer-Initiative gefordert wird. Bekanntlich ist früheren, sehr restriktiven Praxis abgerückt; er hat wie die meisten anderen Kantone die Regelung übernommen, dass Neuerwerber Unterhaltskosten nach 5 Jahren statt erst nach 20 Jahren voll zum Abzug bringen können. Diese neue Praxis muss nach einem Urteil des Bundesgerichts vom 24. April 1997 nochmals modifiziert werden. Das Bundesgericht hat zwar am Grundverständnis der "Dumont-Praxis" festgehalten, wonach der Neuerwerber einer nicht renovierten Liegenschaft nicht besser gestellt sein sollte als der Neuerwerber einer renovierten Liegenschaft; aber es schliesst Unterhaltskostenabzüge in den ersten 5 Jahren nach dem Neuerwerb nicht mehr aus. Es anerkennt Unterhaltskostenabzüge auch in dieser Periode dann, wenn die Liegenschaft vom bisherigen Eigentümer nicht vernachlässigt worden ist. Nach diesem Bundesgerichtsurteil sind Abzüge mithin zulässig, wenn es um den periodischen Unterhalt und nicht um das Nachholen unterbliebenen Unterhalts geht. Von dieser Lösung ist der Kommissionsantrag nicht sehr weit entfernt. Der Unterschied liegt noch darin, dass die Kommission von "verwahrlostem Zustand" und nicht von "vernachlässigten" Liegenschaften spricht. Quantitativ ist daraus kein relevanter Ertragsausfall abgeleitet worden. Die Kommission hat die neue Formulierung mit 12:3 Stimmen gutgeheissen. Eine Anlehnung an die bundesgerichtliche Terminologie ist mit 8:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Der Regierungsrat hält daran fest, dass die skizzierte Problematik nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden soll.

*Martin Troller, Münchwilen:* Ich spreche zu Absatz 2 und 4. Für die SP-Fraktion ist die Gewährung der Abzüge der effektiven und der tatsächlichen Kosten über die gesamte Besitzesdauer einer Liegenschaft unbestritten. Mit der Begründung, Renovationen und Unterhalt zu fördern, erhöhte die Kommission den Pauschalabzug. Das hat der Kommissionspräsident wohlweislich verschwiegen. Sie haben richtig gehört. Die Folge ist für uns klar: die Abzugsmöglichkeit wird, ohne den Nachweis der getätigten Kosten antreten zu müssen, erhöht. Der Anreiz, Renovationen und Unterhalt tatsächlich zu leisten, erlahmt, denn es kann ja sowieso abgezogen werden. Die Liegenschaft leidet, sie verliert an Wert. Kurz vor der Verwahrlosung wechselt die Liegenschaft den Besitzer und dieser kann, dank dem neuen Absatz 4, sämtliche vom alten Besitzer unterlassene, aber pauschal abgezogenen Unterhaltskosten abziehen. Wir widersetzen uns diesem Vorhaben. 1. Wenn der Abzug der effektiven Kosten unbestritten ist, dann soll eine Pauschalisierung in der Höhe der erfahrungsgemäss durchschnittlichen Kosten gerechtfertigt sein. Diese liegt bei 10-15 %. 2. Eine unterhaltsmässig vernachlässigte Liegenschaft wird gegenüber einer intakten Liegenschaft günstiger gehandelt. Wieso soll der Erwerber einer günstigeren Liegenschaft - zusätzlich zum Preisvorteil - einen Vorteil durch Steuersenkung erhalten? Wir sind für die Fassung des Regierungsrates und plädieren für 10 % und 20 % und für die Ablehnung von Absatz 4.

*Katrin Kuhn, Wohlen:* Seit der Eintretensdebatte sagte ich nichts mehr. Ich habe mir die ganze Zeit überlegt, wie man es anstellen könnte, dass wir miteinander ins Gespräch kommen. Ich möchte auf ein anderes Gesetz zurückkommen, das wir in diesem Rat vor einigen Jahren unter dem Präsidium der SVP behandelt haben. Es war das Baugesetz. Dort ging es auch um sehr viel. Es ging auch dort darum,

der Aargau vor kurzem auf Verordnungsstufe von seiner

dass man sich letztendlich für eine Volksabstimmung finden sollte. Auch dort wurden am Anfang die verschiedenen Standpunkte dargelegt und Gebiete markiert. Aber dann gab es die Chance für eine leise Phase der Konsensfindung - das lag vielleicht auch ein wenig am damaligen Präsidenten, Herrn Hasler. Es gab dort die Gelegenheit, immer wieder ins Gespräch zu kommen und am Ende war das Baugesetz ein Gesetz, zu dem alle Fraktionen dieses Rates ja gesagt haben - von rechts bis links und von grün bis weniger grün. Es gab keine Begeisterungsanfälle - von keiner Seite, aber es war ein Baugesetz, mit dem alle gut leben konnten. In diesem Gesetz gibt es nun aber einen ganz extremen Graben, besonders auch was das Thema Hauseigentümer oder Nicht-Hauseigentümer betrifft. Es sieht nicht so aus, als könnte man einen Konsens in diesem Steuergesetz finden. Diese Steuerabzüge für den Unterhalt der Liegenschaften wäre ein Punkt, in dem wir uns möglicherweise finden könnten. Das Gewerbe, die KMU müssten doch ein Interesse daran haben, dass Abzüge nicht nur pauschal gemacht, sondern dass auch tatsächlich Renovationen getätigt werden. Es müsste doch zu einem Gespräch darüber kommen, ob es nicht richtig wäre, dass solche Abzüge beim Liegenschaftsunterhalt auch tatsächlich ausgewiesen werden müssen. Es bringt doch allen Gewerbetreibenden nichts, wenn die Eigenheimbesitzerinnen und -besitzer Jahr für Jahr ihre Pauschalabzüge tätigen und nicht nachweisen müssen, dass sie auch etwas für die Renovation tun.

Zum ändern finde ich, dass unsere Kommission vom Denken her etwas überaltert war. Sie hat andauernd die Interessen der älteren Leute wahrgenommen und nicht die der jungen Familien. Beim Einfrieren der Eigenmietwerte wurden die älteren Leute begünstigt. Die Jungen daneben, Familien mit kleinen Kindern, sollen dann aber voll bezahlen. Hier wieder: Wenn nicht repariert wird und jemand ein solches Haus übernimmt - wie steht denn dann diese junge Familie da, die doch dieses Haus auch gerne mit einem gewissen Renovationsgrad übernehmen würde. Diese Fragen müssten nicht zwangsläufig zu derart tiefen Gräben führen. Ich bitte Sie, da auf mögliche Entscheide zurückzukommen.

Wenn man so viele Paragraphen an einem Tag behandelt, dann ist es fast unmöglich, einzelne Punkte auszudiskutieren, dessen bin ich mir bewusst. Ich bitte Sie aber, sich das noch einmal zu überlegen. Ich staune darüber, was Herr Rohr erzählt, wenn es um den Hauseigentümergebiet geht. Auf das Thema Kinderabzüge hat er nicht einmal einen halben Satz verwendet und hier erklärt er und macht und zitiert die ganze Initiative, den Stand im Nationalrat und was weiss ich nicht noch alles. Es ist aber nicht so, dass dies das einzige Problem wäre. Der Rat läuft Gefahr, in seiner Gefolgschaft einseitig zu werden. Ich habe einen Brief der Schweizerischen Zentralstelle für Eigenheim- und Wohnbauförderung, der von Herrn Rohr als Geschäftsführer unterzeichnet ist. Da schreibt er am Anfang: "Der Fiskus, schlecht informierte Mitmenschen und eifersüchtige Mieterverbände sind dem Eigenheim nicht wohlgesinnt." Diese Haltung, dass anscheinend alle dem Eigenheim an die Wäsche und diese Leute schädigen wollen - diese Haltung kommt für mich in dieser Beratung viel zu stark zum Ausdruck. Ich bitte Sie, überlegen Sie sich noch einmal Ihre

Stellungnahme zur Frage der Pauschalisierung bei den Abzügen bezüglich Unterhalt der Eigenheime!

zur linken Seite. Man hat sich an das Verwaltungsgericht gewandt und die Eigenheimbesitzer per Gerichtsbeschluss in die Höhe gezogen. Das war Ihr Recht. Jetzt kommen die Eigenheimbesitzer und möchten dies irgendwie retournieren. Sie müssen mir bestätigen, dass jeder versucht, seine Möglichkeiten auszuschöpfen. Wir Eigenheimbesitzer schöpfen nun die Möglichkeit aus, einen Teil von dem, was sie uns genommen haben wieder einzustreichen. Das ist menschlich und ganz normal.

*Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist:* Ich muss Ihnen schon noch etwas sagen, Herr Hümbeli. Wir könnten das ganze System ändern, Eigenmietwerte und Unterhaltskosten, dann hätten wir die ganzen Diskussionen nicht. Hier wird immer debattiert und lamentiert, als richte sich unser heutiges System gegen die Interessen der Grundeigentümer und Hauseigentümer. Das stimmt überhaupt nicht und daher haben wir dieses System bis heute so. Wir wollen es auch so beibehalten, weil es für unsere Auffassungen von Eigentum gut ist.

Es gibt aber auch Grundsätze der Rechtsgleichheit und es ist nicht einzusehen, weshalb hier irgendein zusätzlicher Vorteil herausgeholt werden soll, der absolut unbegründet ist. Pauschalabzüge werden dann gemacht, wenn man einen guten Durchschnitt hat. Die Pauschale deckt diejenigen Aufwendungen, die die meisten von uns haben, und das liegt bei etwa 15 %. Es wurde nicht bestritten, dass dies heute so ist. Es ist also eine völlig unbegründete Zusatzgabe, wenn man nun den Antrag bringt, 10 Jahre lang 15 % und 20 Jahre lang 30 %. Die heutige Lösung, 10 Jahre mit 10 % und 20 % ist bereits eine relativ grosszügige Lösung. Diese Lösung ist sauber, sachlich vertretbar, und bis jetzt hat niemand sachlich begründet, weshalb er für die Kommissionsfassung votiert hat. Was wir damit tun ist genau das, was Herr Troller gesagt hat. Wir geben dann nämlich keinen Anreiz zu Investitionen, sondern Investitionen in den Unterhalt werden

*Urs Hümbeli, Hägglingen:* Frau Kuhn hat mich ans Pult getrieben. Man darf das nicht nur von dieser Seite betrachten. Was haben sie denn gemacht? Sie gehören doch auch in Zukunft weniger interessant, da man sie nicht gesondert abziehen kann. Den Abzug selbst hat man ja sowieso schon im Sack. Wir machen unter diesem Gesichtspunkt in jeder Beziehung absolut das Falsche. Das ist eine jener Bestimmungen, die in der Kommission beschlossen wurden, die ich am wenigsten verstehe, weil sie auch sachlich keinen realistischen Hintergrund hat. Die Fronten in dieser Frage sind verhärtet, es ist schwierig in der ersten Lesung, abends um 17.00 Uhr noch etwas weich zu werden - ich weiss das. So wird es aber in der zweiten Lesung nicht gehen. Wenn wir schon Steuererleichterungen wollen, dann müssen wir uns auf Dinge konzentrieren, die sich sachlich begründen lassen. Hier haben wir etwas, das nichts für eine Verbesserung des Wirtschaftsstandortes bringt, sondern bei den Investitionen Abreize schafft und Potential wegnimmt, das man sonst vielleicht zugunsten der Unternehmensbesteuerung einsetzen könnte. Wir machen dies immer wieder falsch mit der immer wiederkehrenden falschen Begründung, dass die Eigenheimbesitzer zu stark geschöpft würden. Sie wurden im Kanton Aargau immer mehr geschont als in fast allen andern Kantonen!

*Vorsitzender:* Absatz 1 ist unbestritten und somit genehmigt. - Absatz 2, 3 und 4 der Kommission steht Absatz 2 in der Fassung der Regierung gegenüber.

*Abstimmung:*

Eine Mehrheit des Rates stimmt für die Fassung der Kommission.

*Vorsitzender:* Der Streichungsantrag zu Absatz 4 erübrigt sich somit. Die übrigen Absätze in § 38 (Absatz 5) sind unbestritten und somit beschlossen.

Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen einen schönen Abend. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr.)